

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1805

36 (9.9.1805)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-763233](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-763233)

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Advertissements.

I. Verordnung wegen Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen. De Dato Berlin, den 26. Februar 1799.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Die seit einiger Zeit zunehmende Anzahl der Diebstähle und das immer häufiger werdende Entweichen der Verbrecher, machen es nothwendig, die Strafen zweckmäßiger zu bestimmen, welche diejenigen zu erwarten haben sollen, die sich solcher Vergehungen, nach Publikation dieser Verordnung, schuldig machen.

Bei dieser Abänderung der bisherigen Strafgesetze haben Wir die Landesväterliche Absicht, Unsern getreuen Unterthanen den ruhigen Besitz ihres Eigenthums zu sichern, zur Verhütung des Stehlens und Raubens abschreckende Beispiele aufzustellen, die Verbrecher wo möglich zu bessern, und wenn sie keiner Besserung fähig sind, für ihre Mitbürger unschädlich zu machen.

Diesen Endzweck vollständig zu erreichen, haben Wir unter heutigem Dato für die in Unsern hiesigen Residenzien und deren Bezirk die Criminal-Jurisdiction verwaltende Gerichte, eine besondere Instruktion vollzogen, nach welcher sie unter der Aufsicht und Mitwirkung einer von Uns ernannten Immediat-Commission, die ihnen hierunter obliegenden Amtspflichten verwalteten sollen.

Diese Instruktion wird auch sämmtlichen Landes-Justiz-Collegiis mit dem Befehle zugesertigt werden, bis zur Publikation der revirten Criminal-Ordnung, in ihrem Departement nicht allein selbst dasjenige, was der gedachten Immediat-Commission zu thun obliegt, so viel möglich in Ausübung bringen, sondern auch zur Erreichung des beabsichtigten Endzwecks den ihnen subordinirten Criminal-Gerichten die nöthige zweckmäßige Anweisungen zu ertheilen.

Durch Beobachtung der in sothaner Instruktion vorgeschriebenen Verfahrungsart, wird es möglich gemacht werden, die Verbrecher leichter zu entdecken, dem Bestohlenen geschwin-der zur Wiedererlangung des Entwandten zu verhelfen, die Dauer der Untersuchungen abzukürzen, die Abfassung der Urtheile zu beschleunigen, und das Entweichen der Gefangenen oder zur Strafarbeit Verurtheilten zu verhüten.

So viel nun die Bestimmung der Strafen betrifft, ertheilen Wir durch gegenwärtige Verordnung folgende von Unsern sämmtlichen höhern und niedern Criminal-Gerichten zu beobachtende Vorschriften, welche jedoch in den zum Ressort der Militär-Gerichte gehörigen Fällen keine Anwendung finden.

§. 1.

Bei Bestrafung der Diebe und Räuber ist genau zu unterscheiden, ob der Verbrecher einen gemeinen Diebstahl zum ersten, zweyten oder drittemale, oder unter erschwerenden Umständen begangen, ob er sich eines gewaltsamen Diebstahls oder Raubes ein oder mehrmals schuldig gemacht, an einer Diebesgesellschaft Theil genommen, oder in der Absicht zu stehlen oder zu rauben, Feuer angelegt habe.

§. 2.

Erster gemeiner Wer zum erstenmale eines ge-Diebstahl. meinen Diebstahls überführt ist, wird körperlich gezüchtigt, und wenn eine solche Züchtigung nicht anwendbar, oder für unzureichend geachtet werden sollte, zur Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, zum einsamen Gefängnisse oder zur Straf-Arbeit verurtheilt.

§. 3.

Ob die Züchtigung in Peitschen- oder Ruthenhieben bestehen, wie hoch deren Anzahl zu bestimmen, und ob diese Strafe mit einemmale, oder in 2 oder 3 auf einander folgenden oder abwechselnden Tagen zu vollstrecken sey, wird nach den in §§. 4-7. enthaltenen Anleitungen von den Urtheilsassessoren festgesetzt.

§. 4.



§. 4.

Bei dieser Festsetzung muß auf Geschlecht, Alter, gesunden oder kränklichen Körperbau oder sonstige besondere individuelle Verhältnisse des Verbrechers gesehen, und daher bey der Untersuchung auch dieserhalb das Erforderliche zu den Akten verzeichnet werden. Ist zu besorgen, daß die Züchtigung der Gesundheit des zu Bestrafenden nachtheilig werden könnte, so wird das Gutachten des Stadt- oder Kreis-Physici oder Chirurgi eingefordert, und in jedem Fall vom instruirenden Richter der Vorschlag beygefügt, welche Art von Züchtigung die angemessenste seyn werde.

§. 5.

Die gelindere oder strengere Züchtigung bleibt zwar dem Ermessen der Urteilsfasser überlassen, jedoch muß dabey pflichtmäßig auf alles geachtet werden, was bey der Untersuchung ausgemittelt ist, und eine Milderung oder Schärfung begründen kann.

§. 6.

Gelindere Züchtigung wird bewürkt, durch einen vorher geführten unbescholtenen Lebenswandel, durch erlittene Unglücksfälle und dadurch entstandenen gänzlichen Mangel der Erwerbsmittel, durch nachgewiesene arglistige Verleitung, durch offenes Geständniß vor erfolgter Ueberführung, durch Geringfügigkeit des Gestohlenen, oder dessen vollständigen Ersatz.

§. 7.

Schärfere Züchtigung wird erkannt, wenn der Verbrecher vor seiner Verhaftung schon mehrere Diebstähle begangen, deshalb aber noch keine Strafen erlitten hat, wenn auf eine listige oder verwegene Art Vorbereitungen zum Diebstahl getroffen sind, wenn das Verbrechen zur Nachtzeit, oder auf einem Markte, oder sonst bey einem entstandenen Gedränge verübt worden, wenn das Gestohlene von beträchtlichem Werth ist, oder seiner Bestimmung gemäß von dem Eigenthümer nicht unter Beschluß gehalten werden können, oder zum allgemeinen Besten, oder zur öffentlichen Verschönerung ausgestellt, oder bey eintretender Feuer- oder Wassernoth gerettet, oder dem Verbrecher selbst zur sorgfältigen Aufbewahrung anvertrauet worden, imgleichen wenn Gefinde seine Herrschaft, Lehrlinge und Gesellen ihren Meister, ein Hausgenosse den andern bestohlen, endlich wenn der

Verbrecher durch hartnäckiges Lügner die Untersuchung verzdert, oder ohne hinreichenden Grund wider das eröffnete Urtheil ein Rechtsmittel eingewendet hat.

§. 8.

Die solchergestalt zu bestimmende Züchtigung erfolgt im Gefängniß durch einen oder zwey sich ablösende Gefangenwärter, wobey niemand gegenwärtig seyn darf, als nur die Gerichtsperson, welcher obliegt, den Bestrafeten zur Besserung zu ermahnen, ihm Anweisung zu ertheilen, wie er sich auf eine redliche Art ernähren könne, und ihn wegen der bey fortgesetzter Dieberey zu erwartenden Strafen vollständig zu belehren.

§. 9.

Wird körperliche Züchtigung nicht anwendbar oder unzureichend befunden, so wird statt oder mit derselben, auf eine Einsperrung in eine Besserungsanstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt, und die Dauer dieser Strafe nach dem durch die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts geleiteten Ermessen der Urteilsfasser bestimmt.

§. 10.

Wenn ein zu Bestrafender oder Bestrafter, der deshalb enthaltenen Warnung ohngeachtet, aus der Besserungs-Anstalt oder dem Gefängniß entweicht, oder sich durch die Flucht der ihm auferlegten Straf-Arbeit entziehet, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, wegen dieser Entweichung eben so gestraft, als wenn er eines zum erstenmale begangenen gemeinen Diebstahls überführt wäre.

§. 11.

Zweiter gemeiner Wird ein bereits der Dieberey Diebstahl schuldig befundener, und deshalb nach dieser Verordnung oder sonst nach andern gesetzlichen Vorschriften, durch Urtheil und Recht, innerhalb oder außerhalb Landes Bestrafter, eines nachher begangenen gemeinen Diebstahls überführt, so wird auf scharfe Züchtigung und jederzeit zugleich auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt, oder einsames Gefängniß, oder auf Straf-Arbeit erkannt. Die Dauer der Strafe wird nach dem durch obige Vorschriften geleiteten Ermessen des erkennenden Gerichts bestimmt, und die Entweichung eben so bestraft, als wenn der Entwichene sich eines dritten Diebstahls schuldig gemacht hätte.

§. 12.



§. 12.

Dritter gemeiner Diebstahl. Hat ein bereits zwey oder mehrmals wegen eines gemeinen Diebstahls Befrafter dieses Verbrechen wiederholt, so wird nicht allein die körperliche Züchtigung vorzüglich geschärft, sondern auch auf Einsperrung in eine Besserungs-Anstalt auf so lange erkannt, bis die Vorgesetzte dieser Anstalt sich überzeugt haben daß der Verbrecher durch die erlittene Strafe wirklich gebessert worden, daß er im Stande sey, sich auf eine redliche Art zu ernähren, und daß durch dessen Freylassung der öffentlichen Sicherheit nicht geschadet werde. Nur wenn dieser Fall eintritt, kann auf deshalber erstatteten Bericht der Vorgesetzten der Besserungs-Anstalt, das Gericht, welches das Strafurtheil abgefäßt hat, die Entlassung nachgeben.

§. 13.

Ist ein bis zu seiner Besserung Verurtheilter entwichen, so wird derselbe, sobald man seiner habhaft werden kann, deshalb eben so bestraft, als wenn er sich eines gewaltsamen Diebstahls schuldig gemacht hätte.

Gleiche Bestrafung erhält der in Hoffnung seiner bewirkten Besserung Entlassene, wenn er der deshalb erhaltenen Verwarnung ungeachtet in der Folge einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 14.

Diebstahl unter erschwerenden Umständen. Der in §§. 2 = 13. festgesetzte Unterschied, ob der Verbrecher bereits wegen Diebstahls ein, zwey oder mehrere Male bestraft worden, findet nicht statt, sobald erschwerende Umstände hinzu treten; 1) wenn der Diebstahl in königlichen oder Prinzlichen Schlössern, dem Staate gehörigen Magazinen, Packhöfen, Posthäusern oder andern öffentlichen Gebäuden verübt worden; 2) wenn Gelder oder Sachen gestohlen worden, welche dem Landesherrn, den Prinzen und Prinzessinnen des königlichen Hauses, Kirchen, milden Stiftungen oder öffentlichen Anstalten gehören, oder den Posten anvertrauet worden. In diesen Fällen erfolgt die Bestrafung, wenn das Gestohlene von geringem Werth ist, wie bey einem wiederholt begangenen gemeinen Diebstahl §. 11., sonst aber nach §. 12. eben so, als wenn der Verbrecher schon zweymal wegen Diebstahls bestraft wäre.

§. 15.

Erster gewaltsamer Diebstahl. Ein gewaltsamer Diebstahl wird begangen, wenn Einbruch oder gefährliches Einsteigen erfolgt, verschlossene Thüren, Kasten, oder andere Behältnisse durch Nachschlüssel, Dietriche oder andere Werkzeuge eröffnet, oder von Post- oder Reisewagen oder andern Fuhrwerken, Koffern oder Gepäcke von beträchtlichem Werth losgeschnitten, oder sonst gewaltsam entwendet werden, oder der Verbrecher durch Androhung von Gewaltthätigkeit den Eigenthümer oder Wächter, von Verhinderung des Diebstahls abgehalten, oder um diesen zu verüben, an einen Menschen Hand angelegt, ohne jedoch denselben irgend einigen Schmerz zuzufügen.

§. 16.

Wer eines auf diese oder ähnliche Art zum erstenmale verübten gewaltsamen Diebstahls überführt wird, erhält körperliche Züchtigung im geschärfsten Grade, und wird auf ein oder mehrere verhältnismäßig zu bestimmende Jahre in eine strenge Besserungs-Anstalt eingesperrt, auch daraus nicht eher entlassen, als bis er nachgewiesen hat, daß und wie er sich künftig auf ehrliche Art zu ernähren im Stande sey.

§. 17.

Die Entweichung aus dieser strengen Besserungs-Anstalt wird einer Erneuerung des Verbrechens gleich geachtet.

§. 18.

Wiederholter gewaltsamer Diebstahl. Wird ein bereits wegen gewaltsamen Diebstahls Befrafter eines nachher begangenen gewaltsamen oder auch sonst nur beträchtlichen Diebstahls überführt, so wird auf mehrmalige strenge Züchtigung, und statt einer bestimmten Anzahl von Jahren, auf Einsperrung bis zur erfolgenden Begnadigung erkannt.

§. 19.

Die Begnadigung eines solchergestalt verurtheilten Verbrechers wird nur alsdenn bewilligt werden, wenn auf deshalb erfolgende Anzeige, nach genauer Prüfung überzeugend nachgewiesen ist, daß der Gestrafte mehrere Jahre hindurch sich untadelhaft betragen, daß er im Stande sey, sich in der Folge auf eine ordentliche Art zu ernähren, und solchergestalt nicht daran gezweifelt werden könne, daß der Zweck seiner Besserung vollständig erreicht sey.

§. 20.



§. 20.

Wenn ein bis zur erfolgenden Begnadigung Eingesperrter aus der Besserungsanstalt entweicht, wird derselbe, so bald man seiner habhaft werden kann, zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt, und auf eine Zeit von 7 Jahren der Begnadigung unwürdig erklärt.

§. 21.

Gleiche Bestrafung erhält ein Begnadigter, welcher einer nachher begangenen Dieberey überführt wird.

§. 22.

Erster Raub. Als Räuber wird derjenige bestraft, der um Diebstahl zu begehen, einen oder mehrere Menschen durch Schläge oder durch Binden, Knebeln, Verstopfen des Mundes, oder sonstige Mißhandlungen abhält, die beabsichtigte Entwendung zu verhindern, oder sich des Thäters zu bemächtigen.

§. 23.

Wer sich eines Raubes zum erstenmal schuldig gemacht hat, wird, in so fern nicht das allgemeine Landrecht in dem eintretenden Falle eine härtere Strafe bestimmt, mehrmals auf die geschärfte Art geächtigt, und bis zur erfolgenden Begnadigung zur Zuchthaus- oder Vestungsarbeit verurtheilt.

§. 24.

Entweicht ein solcher zum erstenmal bestrakter Räuber, oder begeht derselbe nach erhaltener Begnadigung, einen abermaligen beträchtlichen Diebstahl, so verwürkt er dadurch die Strafe lebenswieriger Zuchthaus- oder Vestungsarbeit.

§. 25.

Wiederholter Raub. Wird ein bereits wegen Raubes bestrakter eines nachher verübten Raubes überführt: so wird derselbe, in so fern nicht auf das begangene Verbrechen nach dem allgemeinen Landrecht eine härtere Strafe bestimmt ist, öffentlich gestäubt, für ehrlöß erklärt, mit dem Brandmark im Gesicht bezeichnet, und zur lebenswierigen Einsperrung in eine Vestung verurtheilt, wo dergleichen Verbrecher von allen andern Gefangenen abgesondert, für die menschliche Gesellschaft unschädlich gemacht werden.

§. 26.

Diebesgesellschaften. Diejenigen, welche überführt worden, daß sie mit mehreren eine Verbindung eingegangen sind, um Diebstahl als ein gemeinschaftliches Gewerbe zu betreiben, wer-

den, sobald sie bey einem von der Diebesgesellschaft verübten Diebstahl selbst Hand angelegt, oder dabey durch Wachhalten behülflich gewesen, eben so bestraft als wenn sie sich eines Raubes schuldig gemacht hätten. §. 22 — 25.

§. 27.

Feueranlegen. Wenn jemand überführt wird, in der Absicht zu stehlen, oder zu rauben, Feuer angelegt zu haben, so wird derselbe, wenn der Brand gezündet, mit den für Räuber bestimmten Strafen §. 22 — 25. belegt, insofern nicht nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts, eine härtere Strafe verwürkt worden.

Hat der Thäter vor dem Ausbruch des Feuers die That bereuet und diesen Ausbruch selbst verhindert, so soll die unvollendet gebliebene Brandstiftung nur einem Diebstahl unter erschwerenden Umständen §. 14. gleich geachtet werden.

§. 28.

Diebesheley. Wer wissenschaftlich einem Diebe in Aufbewahrung oder Verheimlichung der gestohlenen Sachen behülflich ist, ihm in seiner Wohnung einen Zufluchtsort gestattet, oder ihm sonst Gelegenheit verschafft, sein Verbrechen zu verheimlichen, sich der Verhaftung zu entziehen, oder aus der gefänglichen Haft zu entweichen, wird eben so bestraft, als wenn er einen gemeinen Diebstahl selbst begangen hätte.

Macht sich jemand in Ansehung von Räubern, Diebesbanden oder Brandstiftern, einer solchen wissenschaftlichen Theilnahme schuldig, so wird er dem Befinden nach so bestraft, als wenn er einen gewaltsamen Diebstahl verübt hätte. §. 13.

§. 29.

Anlauf oder Versändung Wegen derjenigen, welche gestohlene Sachen, ohne wissenschaftlich gestohlen und geraubte Sachen kaufen oder als Pfand annehmen, verbleibt es bey den Vorschriften des allgemeinen Landrechts.

§. 30.

Verfälschungen von Münzen. Gleichmäßig hat es wegen Urkunden ic. und gegen derjenigen, welche anderer Betrug, falsches Geld münzen, Rassebeutel oder Urkunden verfälschen, Stempel oder Siegel nachmachen, oder andere ähnliche Betrügeren verüben, zwar für jetzt annoch beyden im allgemeinen Landrecht enthaltenen Bestimmungen sein Bewenden, jedoch müssen die Gerichte bey kleinen Vergehungen dieser Art, nach der Analogie gegenwärtiger Verordnung, zur gleich

gleich auf Körperliche Züchtigung, und statt der Zuchthaus- oder Bestrafungsstrafe auf Einsperrung in eine Besserungsanstalt, und bey schwerern Verbrechen jederzeit mit darauf erkennen, daß der Verbrecher nach geendigter Strafzeit, auf so lange in eine Arbeitsanstalt gebracht werde, bis man von seiner Besserung versichert, und überzeugt ist, daß seine Entlassung keine gefährliche Folgen haben werde.

§. 31.

Ein freventlicher Bettler, welcher mit Gewalt im Wohnzimmer eindringt, oder durch Drohungen Almosen zu erpressen sucht, soll eben so bestraft werden, als hätte er einen gemeinen Diebstahl begangen. Ist die mündliche oder schriftliche Drohung auf Feueranlegen oder Mißhandlungen gerichtet gewesen, so wird dadurch die Strafe eines gewaltsamen Diebstahls verwärts. §. 16.

§. 32.

Allgemeine Verweisung Sollten bey Anwendung auf die Vorschriften der in gegenwärtiger Verordnung des Landrechts, ordnung enthaltenen Vorschriften Zweifel und Bedenken überhaupt, und besonders darüber entstehen, in wie fern es auf die Bestrafung Einfluß habe, ob Verbrechen dieser Art vorsätzlich oder gelegentlich begangen, oder nur beabsichtigt, oder nur zum Theil ausgeführt oder vollbracht worden? So haben die Gerichte sich das allgemeine Landrecht zur Richtschnur dienen zu lassen, und nach der Anweisung desselben zu erkennen.

Damit-auch diese Verordnung zu jedermanns Wissenschaft gebracht werde, ist solche unverzüglich den Zeitungs- und Intelligenzblättern jeder Provinz als Beylage beyzufügen, und diese Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen; auch sind gedruckte Exemplare an den von der Polizey jeden Orts auszuersiehenden öffentlichen Orten öffentlich auszuhängen.

Urkundlich haben wir diese Verordnung Allerhöchst eigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichem Innsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 26sten Februar 1799.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Goldbed.

Nachdem per rescript. clem. vom 7. März et praef. 15. April a. c. befohlen worden, daß dasjenige, was nach der oben publicirten Verordnung, wegen Bestrafung der Diebstähle und

ähnlicher Verbrechen, imgleichen der Instruktion wegen des bey Untersuchung und Bestrafung der Diebstähle und ähnlicher Verbrechen zu beobachtenden Verfahrens, beyde de dato 26sten Februar a. c., der Immediat-Commission obliegt, in hiesiger Provinz von der hiesigen Regierung in Ausübung zu bringen sey; als wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht.

Murich, den 22. April 1799.

Königlich-Preussische Ostpreussische Regierung.

2. Im Verfolge der in den Intelligenz-Blättern sub Numeris 23. 24. 25. erneuerten Warnung an das Publikum, sich mit den Hausfyrern und diesen gleich geachteten Musterrentern nicht einzulassen, wird nunmehr, in Gemäßheit der Verfügung eines hohen Generals Directoriums d. d. Berlin den 22. May und 3. July d. J. das Verbot des Hausfyrens dahin näher bestimmt und erweitert:

- 1) wer hausfirt, d. h. wer außer den Jahrmärkten von Haus zu Hause Waaren feilbietet oder auf vorgezeigte Muster Bestellungen en Detail annimmt, verfällt in die Strafe der Confiscation dieser Waaren oder des vierfachen Betrages der in Bestellung genommenen Waaren, sammt bey sich habenden Pferden und Wagen;
- 2) wenn der ausgemittelte 4fache Betrag der verkauften oder in Bestellung angenommenen Waaren jedoch ein Mehreres nicht beträgt, so findet statt dieses sonst zu erlegenden Betrages eine willkürliche Geldstrafe bis höchstens 50 Rthlr. oder eine verhältnismäßige, das ist: Gewöhnliche Zuchthausstrafe statt;
- 3) die hausfyrernden Juden werden in jedem Falle mit 3 monatlicher Zuchthausstrafe und mit Verlust des Schuß-Privilegiums gestraft;
- 4) wer einem Hausfyrer etwas abkauft, entrichtet zur Strafe den 4fachen Betrag des Kaufgeldes oder des Werths der bestellten Waaren;
- 5) der Denunciant eines dergleichen Vergehens erhält den dritten Theil der Strafe und des Confiscats zur Belohnung;
- 6) Polizey-Belehrden, welche sich Nachlässigkeiten hierbey zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine Strafe von 2 bis 20 Rthlr.; Gastwirthe, welche die bey ihnen einkehrenden fremden Kaufleute der Art von diesem Verbot nicht unterrichten, in 5 Rthlr. Strafe;
- 7) den in hiesigen Städten ansässigen Galantes und Händlern bleibt das Hausfyren mit zur-

gen



gen Waaren nach wie vor erlaubt, auch werden die Leinwand- und Glas-Händler aus andern Königl. Provinzen, imgleichen die Sieb- Hechel- und Raufesall-Macher vor der Hand gebildet;

8) auf jeder Zeit bey Königl. Kammer nachzusuchende besondere Erlaubniß, soll das Hausfieren mit solchen Gegenständen, welche im Lande weder gefertigt noch von hiesigen Kaufleuten verkauft werden, den Umständen nach gestattet werden.

Wonach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Aurich, am 21. July 1804.
Königl. Preuss. Dstf. Krieges- und
Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

I. Vom Stadt-Gerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Herrn Landschaftlichen Secretairs Wiarda hieselbst alle und jede, welche auf das durch Provocanten von dem Herrn Krieges- und Domainen-Rath Bennecke und Frau Gemahlin, Etta Maria Wilhelmina, geborne Harmens, aus der Hand vermöge gerichtlich perfectirten Kauf-Contract, de 30. May c. angekaufte Haus cum annexis am Markte hieselbst ein Eigenthums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten längstens aber in dem auf den 19. September nächstkünftig angeetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10½ Uhr auf dem Rathhause entweder in Person oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien, Advocatus Fisci Fhering, Abj. Fisci Liaden und Strarenburg, ihre Ansprüche anzumelden und zu rechtfertigen, unter der Warnung:

daß die Außenbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen auf das Haus cum annexis präcludiret, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 5. Juny 1805.
Bürgermeistere und Rath.

2. Auf dem ad Nr. 74. des Grundbuchs von Freepsum auf des weyland Ulfert Nicolaas Kinder Namen registrirten Heerd Landes stehen annoch zur Last des vorigen Besitzers Ube Eltjes folgende Schuld-Posten wörtlich also eingetragen:

Nro. 3. den 24. September 1773 sind prot.

1200 Gulden in Golbe, welche der Rentmeister Schomann jetzigen Besigern zinsbar vorgestreckt hat;

Nro. 4. den 14. December 1773 sind prot. 400 Rthlr. in Golbe, welche der Kaufmann Zyden cur. nom. Besigern vorgestreckt hat;

Dieses Capital ist dem Contr. Braun cebiret. Notirt den 29. November 1779.

NB. Diese Obligation ist dem Pupillen-Collegium loco cautionis verpfändet und denen Debitoren notificiret.

Die Erben sowol des Rentmeisters Schomann als des Contr. Braun haben für die bereits zurückgezahlten Capitalien gerichtlich quitiret; da aber die originalen Schuld-Instrumente angeblich verloren gegangen: so haben die jetzigen Besigter oder Namen derselben, deren Vormund Freerich Wakmann in Freepsum, Behufß Löschung dieser Schuld-Posten auf die Erlaffung einer Edictal-Citation angetragen, welche auch Dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, denen an diesen Capitalien und den darüber ausgestellten Instrumenten, als: Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefs-Inhabern irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino reproductionis den 23sten September a. c. Vormittags 10 Uhr durch Production der originalen Documente geltend zu machen, unter der Warnung: daß die Außenbleibenden mit ihren etwaigen Ansprüchen präcludiret, die Schuld-Instrumente für mortificiret geachtet und sodann mit der Löschung im Hypothekenbuche verfahren werden sollen.

Signatum Emden im Königl. Amtsgerichte, den 19. Juny 1805.
Detmers.

3. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist auf Ansuchen des Syblichers Hinrich Janßen Lübberts citatio edictalis wiber alle und jede, welche auf das von weyl. Solpt Sassen an Rathsherr Harmens und Salomon Jacobs Bangersbuhr den 26 März 1781 privatim verkaufte, so dann an weyl. Jacob D. Fischer und nachher an dessen Kinder gekommene, darauf von des Gastwirths Rudolph Dencker in Hage Ehefrau Maria Sassen benäherete, und den 12. Juny 1802 an den Kaufmann Siebelt Uplen privatim verkaufte, von diesem letztern aber laut Kauf-Contract d. d. aten April a. c. an Pro-



Provocanten privatim veräußerte, im Oster-Kloster
7te Rott sub Nro. 112. am neuen Wege bele-
gene Haus und Garten ein Erb-Eigenthums-
Veräußerungs- Diensthbarkeits- Pfand- oder son-
stiges Real-Recht und Forderungen zu haben ver-
meinen, cum termino reproductionis & an-
notationis auf den 25. September a. c. Vormit-
tags um 10 Uhr, unter der Warnung erkannt:
daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen
Ansprüchen und Forderungen auf bemeldetes
Haus cum annexis und dessen Kaufgelder prä-
cludiret und deshalb zum ewigen Stillschwei-
gen verwiesen werden sollen.

Sign. Nordae in Curia, den 9. Juny 1805.
Amts-Verwalter, Bürgermeister und Rath.

4. Vom Amtgerichte zu Norden werden
Alle und Jede, welche auf den, durch den Dis-
pulsateur Jacob Jacobs öffentlich verkauften, und
von dem Hausmann Ewe Gerdes erstandenen
Heerd zu 31 Diemath im Westermarscher 2ten
Rott sub Nro. 14. belegen, aus irgend einem
Grunde einen Real-Anspruch, es sey Erb-
Pfand- Diensthbarkeits- oder ein sonstiges Recht
und Forderung zu haben vermeinen, hiedurch
edictaliter citirt und aufgefordert, innerhalb 3
Monat, und spätestens in den auf dem 5. Octob.
a. c. praesigirten termino reproduct, praec-
lusivo dergleichen Ansprüchen ad acta hieselbst ge-
hörig anzumelden und rechtlich zu bescheini-
gen, mit der Warnung: daß jeder Ausblei-
bende mit seinen etwaigen Real-Forderungen
an diesen Heerd praeccludiret, und in Hinsicht
desselben, des Käufers und der Kaufgelder, zum
ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

Signat. Norden im Königl. Amtgerichte, den
19. Juny 1805. Hoppe.

5. Auf Ansuchen der Eheleuten Hemke
Janssen Rademaker und Gebke Albers zu Eirc-
wehrum, sind dato bey dem Königl. Emden Amts-
gerichte Edictales wider Alle und Jede, welche
an dem von den Eheleuten Arend Geerds und
Maltje Stephens herrührenden, durch diese an
den Arbeiter Lade Dmmen und durch diesen wie-
derum an Provocantes privatim verkauften Hau-
se und Garten zu Eircwehrum, sodann an der
durch gedachten Lade Dmmen von des weyl.
Krieges-Raths Lanzius Beninga Kinder Cura-
toren öffentlich erstandenen und hierauf, an Pro-
vocantes ebenfalls privatim veräußerten, zu
Eircwehrum belegenen Warffstätte, aus irgend
einem Grunde ein Erb-Eigenthums- Veräu-
ßerungs- Pfand- Diensthbarkeits- den Nutzungs-
Ertrag schmälern oder ein sonstiges Real-
Recht zu haben vermeinen mögten, cum ter-
mino von 12 Wochen & reproductionis praec-
lusivo den 30. September a. c. Vormittags
10 Uhr unter der Warnung erkannt:
daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen
Ansprüchen praeccludiret, und ihnen ein ewi-
ges Stillschweigen gegen die jetzigen Besitzer
auferlegt werden wird.
Uebrigens stehet auf dem erstern Immobile zur
Last der Eheleute Arend Geerds und Maltje Ste-
phens annoch eine Schuld-Post wörtlich also ein-
getragen:
„1772 den 1sten December sind protokolliert
„und eingetragen 200 Gl., welche der
„Manne Sibens Besitzern zinsbar vorge-
„schossen,“
wovon indeffen der originale Schuldbrief ange-
lich verloren gegangen seyn soll.
Es werden daher Alle und Jede, denen an
dieser Schuld-Post und dem darüber ausgestell-
ten Instrumente, als Eigenthümern, Cession-
narien, Pfand oder sonstigen Briefs-Inhabern,
irgend ein Recht zustehen mögte, aufgefordert,
ihre desfallsigen Ansprüche innerhalb gefagter
Frist und längstens in dem oben anberaumten
termino, durch Production des originalen In-
strumentes geltend zu machen; widrigenfalls sel-
biges für amortisirt geachtet und darauf die Ab-
schung im Hypothekenbuche verfügt werden soll.
Signatum Emden im Königl. Amtgerichte,
den 20. Juny 1805. Detmers.

6. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind
ad instantiam des Handels-Hauses, sub Fir-
ma: Bill & Köheln daselbst, Edictales wider
alle und jede, welche auf das durch Provocan-
ten von dem Kaufmann Lion Wolff anerkaufte
Pachhaus an der Pottebakker-Strasse in Comp.
10. Nro. 29. aus irgend einigem Grunde einen
Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Nä-
herkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum ter-
mino von dreyen Monaten et reproductionis
praecclusivo auf den 7ten October nächstünftig
des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause, un-
ter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen
an das aufgebotene Pachhaus praeccludiret,
und ihm sowol gegen die Provocanten als ge-
gen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewi-
ges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Ge.



Gegeben Enden auf dem Rathhause, den 26ten
Juny 1805.

7. Vom Königl. Amtgerichte zu Witt-
mund werden auf Instanz des Schiffers Dirc
Sanders zu Neu-Harrlinger-Syhl, alle die-
jenigen, welche, außer den sich bereits gemel-
deten Schiff's Creditoren, an das ihm von dem
Schiffer Joachim Welzemoeth am Carolinen-
Sohl am 2ten März dieses Jahres öffentlich für
1300 Rthlr. im Golde verkaufte, der Zeit im
Carolinen-Syhl's-Hafen gelegene, dem Ver-
käufer den 27. Juny 1800 vom Schiffer Harm
Dirck von großer Fehn künftich überlassene
Kalk-Schiff mit sämtlichen Schiff's-Inventar-
rien-Stücken, annoch Spruch und Forderung
zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich auf-
gefodert, solche innerhalb 3 Monaten, längstens
in termino peremptorio den 25ten September
dieses Jahrs in Person oder durch einen Bevoll-
mächtigten, wozu die beyden hiesigen Justiz-
Commissarien Steimtz und Thormann in Vor-
schlag gebracht werden, anzugeben und deren
Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung,
daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an
besagtes Schiff mit Zubehör präcludiret, und ih-
nen damit ein immerwährendes Stillschweigen,
sowohl gegen den Käufer als gegen die Gläu-
biger, unter welchen das Kaufgeld vertheilt
werden wird, auferlegt werden solle.

Wittmund im Amtgerichte, den 17ten Juny
1805. Moehring.

8. Gerd Dirck's Lerborg zu Wehner hat
von dem Jan Drost daselbst

1) ein im West-Ende zu Wehner belegenes,
fol. 31. Vol. 5. Hypothequen-Buch's Fleckens
Wehner registrirtes Haus und Garten, be-
schwettet

im Osten an Bessel Poppen,
im Süden an Harm Hesse Erben,
im Westen an Philippus Wilhelms Erben,
im Norden an die gemeinschaftliche Auf-
trift und an Harm Lammerts;

2) ein im West-Ende zu Wehner sub No. 82.
belegenes, fol. 32. Vol. 5. Hypothequen-
Buch's Fleckens Wehner registrirtes Haus,
beschwettet

im Osten an Berend Dirck's Wittwe,
im Süden an Bessel Poppen,
im Westen an die Communion-Austrift,
im Norden an die Straße,

ermögge Kaufbriefes vom 3. April 1804, wel-

cher am 4. April c. a. gerichtlich recognoscirt
worden, privatim an sich gekauft und auf Er-
öffnung des Liquidations-Prozesses wider alle
und jede Prätendentes dieser Immobilien und
deren Kaufgeldes angetragen, welcher erkannt
ist. Solchemnach werden denen hiemit Alle und
Jede, welche an diese Immobilien oder deren
Kaufgelder, aus Erb-Pfand-Näher-einem
nicht in die Sinne fallenden und den Nutzungs-
Ertrag schmälern den Dienstbarkeit- oder sonstigen
Real-Rechte, Anspruch zu haben vermei-
nen, aufgefordert, sich damit innerhalb 3 Mo-
naten, specialiter den 2. October a. c., coram
deputato, Referendario Krimping, in Person
oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, wozu
denen, welchen es an Bekanntschaft fehlt, die
hiesigen Justiz-Commissions-Räthe Sätthoff,
Schroder, Höding und der Justiz-Commissair
Detmers, sodann der Justiz-Commissair Kirch-
hoff in Wehner vorgeschlagen werden, zu melden,
und die Beweismittel davon beizubringen, unter
der Warnung, daß die Ausbleibende an die
Grundstücke präcludiret und ihnen damit ein
ewiges Stillschweigen sowohl gegen den Käufer
desselben, als gegen die Gläubiger, unter wel-
che das Kaufgeld vertheilt werden möchte, auf-
erlegt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 15. Juny 1805.
Oderhovd.

9. Bey dem Stadtgerichte in Norden ist
auf Ansuchen des Bürgers Henke Jacobs Fischer
citatio edictalis wider Alle und Jede, welche
auf das von dem Kaufmann Poppe Meyers am
13ten Februar 1804 an den Kademacher Wap-
reud Janßen Schwarz privatim verkaufte und
von diesem am 14ten September ejusd. anni an
den Provocanten gleichfalls privatim in Eigen-
thum übertragene, im Osterlust 7te Stott sub
Nro. 117. am neuen Wege belegene Haus cum
annexis, ein Erb-Eigenthums-Pfand-Dienst-
barkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-
Recht und Forderungen zu haben vermeinen,
cum termino reproductionis & annotationis
auf den 2ten October a. c. Vormittags 10 Uhr
unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibenden mit ihren etwaigen
Real-Ansprüchen und Forderungen auf be-
meldetes Haus cum annexis pracludiret
und deshalb zum ewigen Stillschweigen ver-
wiesen werden sollen.

Signatum Nordae in Curia, den 20. Juny 1805.
Amtverwalter, Bürgermeister und Rath. 10.



10. Auf dem sub No. 31. Hypothekenbuchs Koppersum registrirten Hause & annexis stehen annoch zur Last der vorigen Besitzer, Eheleute Gerich Dircks und Gretje Hilbers, folgende Schuldposten wörtlich also eingetragen:

- 1) 1753 den 5ten sind eingetragen 100 fl., so Besitzer den 16. May 1746 von denen Armen zu Koppersum zinsbar aufgenommen.
- 2) 1771 den 2. Februar sind eingetragen 120 fl., so Besitzer gleichfalls von denen Armen zu Koppersum zinsbar aufgenommen.
- 3) 1777 den 15. December sind prot. 80 fl., welche die Armen zu Koppersum dem Besitzer vorgestreckt haben.

Da nun diese Capitalien längst abgetragen; die originalen Schuldbriefe aber angeblich verloren gegangen seyn sollen: so hat der jetzige Besitzer obgedachten Immobilien, der Hausmann Nigt Epelts zu Koppersum, Behufs Lösung dieser Posten auf die Erlassung einer Edictal-Citation angetragen, welche auch dato erkannt worden. Das Königl. Amtgericht Emden laßt daher Alle und Jede, denen an obigen Schuldposten und den darüber ausgestellten Instrumenten, als Eigenthümern, Cessionarien, Pfand- oder sonstigen Briefs-Inhabern irgend ein Recht zustehen möchte, hiermit edictaliter vor, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 12 Wochen und längstens in termino reproductionis den 14. October a. c. Vormittags 10 Uhr durch Production der originalen Documente geltend zu machen; widrigenfalls gedachte Schuld-Instrumente für amortisirt geachtet und sodann die Lösung im Hypothekenbuche verordnet werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 10. July 1805. Detmers.

11. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Peter Menaber daselbst, edictales wider alle und jede, welche auf das durch denselben von dem hiesigen Bürger Jacob van Hoorn privatim anerkaufte Haus in der Lilienstraße in Comp. 8. No. 83., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von dreym Monaten, et reproductionis praclusivo auf den 12. October c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause erkannt, unter der Warnung: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus präcludiret, und ihm

(No. 36. Eeeee.)

sowohl gegen den Prolocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Gegeben Emden auf dem Rathhause, den 8. July 1805.

12. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Schiffscapitains Luitje Berends Kayl daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Prolocanten von denen Eheleuten Harm Schottens und Hindertje de Vries, ehemalige Wittwe Borgmans, privatim anerkaufte Haus an der kleinen Brückenstraße in Comp. II. No. 14. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von drey Monaten et reproductionis praclusivo auf den 12. October c. Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause, unter der Warnung erkannt: daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus c. a. präcludiret, und ihm sowol gegen den Prolocanten als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 8. July 1805.

13. Lüpke Christophers Lebben zu Wöllen hat von der Gretje Janssen, in Assistenz deren Ehemannes Jan Kloppenburg, & Diemath Landes, Mittelkamp genannt, unter Wöllen besorgen, Fol. 65. Vol. V. B. 2., Hypothekenbuchs Oberledinger Bogten registrirt, privatim angekauft, und auf Eröffnung des Liquidations-Prozesses hinsichtlich dieses Immobilien und dessen Kaufgeld angetragen.

Es werden demnach Alle und Jede, welche an dieses Grundstück oder dessen Kaufgeld aus Erb-, Näher-, Pfand-, Reunion-, oder sonst einem dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiermit aufgeboten, sich damit binnen 6 Wochen specialiter in dem peremptorischen Termin den 18. September a. c. zu melden und die Beweise davon bezubringen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Ansprüchen an das Grundstück präcludiret, und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen, sowohl gegen den Käufer desselben als gegen die Gläubiger, unter welche das Kaufgeld würde vertheilet werden, auferlegt werden soll.

Leer im Amtgericht, den 27. July 1805.

Dibenhove.

14. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf



auf Instanz des Kleidermachers Sibbe Hicken Freese zu Aurich, Alle und Jede, welche auf den, im Jahre 1769 von der weyl. Sara Margaretha Elanten Erben an den Weber Joock Siebelbs zu Aurich öffentlich, und von diesem in ao. 1804 an den Provocanten privatim verkauften, außer dem hiesigen Norder-Thore belegenen Garten, ins Osten an die hinterste Bleiche beschwettet, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Diensthbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 8. October d. J., persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Ströbenburg, Detmers ic. auf dem Amtgerichte hieselbst ihre Ansprüche anzumelden, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende damit präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 15. August 1805. Teltling.

15. Ein Fol. 57. Vol. IX. B. 1. Hypothekenbuchs Noermer Vogtey registrirtes Haus mit Garten und Aufschlag auf die gemeine Weide zu Neermohr, haben Erbd Gerdes Smit und Ehefrau, Aaffe Dirks Weldmann zu Neermohr, von Albert Dirks Wittwe, Ocke Abten zu Steenselde, und Greetje Dirks, des Jürgen Hansen Smit Ehefrau zu Rysum, privatim angekauft, und auf ein gerichtliches Aufgebot wider die unbekannt Real-Prätendenten solchen Grundstücks angetragen.

Es werden demnach alle unbekannt Real-Prätendenten des obbeschriebenen Immobilis hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten, specialiter den 6. November c. vor diesem Amtgerichte zu verlaublichen und die Beweismittel davon beizubringen, unter der Warnung, daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Keer im Amtgerichte, den 27. July 1805. Oldenhove.

16. Im Jahre 1776 erhielt der Ocke Janssen Meyer am Rechtsupwege ein, daselbst belegenes Colonat, groß, exclusive 100 Ruthen zur Haus- und Garten-Stätte, 340 Ruthen, von der Hochpreißl. Krieges- und Domais

nen-Kammer in Erbpacht. Er erbaute ein Haus darauf, und verkaufte das Grundstück in ao. 1785 privatim an den Evert Eenen. Wieder denselben wurde es im Jahr 1799 für des Ocke Janssen Meyer Sohn, Jacob Oden Meyer, am Rechtsupwege, gerichtlich veräußert, welcher es neuerlich an die Eheleute Dirck Harms und Antje Janssen daselbst privatim verkauft hat.

Auf Instanz dieser Käufer werden nun vom Amtgerichte zu Aurich Alle und Jede, welche auf das bemelte Colonat, oder auf die Kaufgelber, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälendes Diensthbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben möchten, öffentlich vorgeladen, spätestens am 29. October d. J. persönlich, oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Abt. Fisci Tjaden ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte zu Aurich anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm sowohl gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 12. August 1805. Teltling.

17. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam das Schiffers Gerd Hinrichs Kuiper daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Provocanten von der Wittwe des weyl. Mauer-Gesellen Friedrich Weidner, Margaretha Elisabeth, geborn Lindemann, mit ihrem erwählten Beystande, dem hiesigen Mauermeister Jan Bruno, privatim angekauft Haus in den Mühlenstraße in Comp. 21. No. 63. aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Nähekaufs-Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis praecclusivo auf den 25ten October nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebote Haus cum annexis präcludirt, und ihm sowohl gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 13. August 1805. 18.

18. Dem Stadtgerichte zu Aurich werden auf Ansuchen des Cammer-Copisten Abel Wäbdenhorst alle und jede, welche auf das durch Provoquanten von dem Goldschmidt Rettwich hieselbst aus der Hand angekaufte Haus cum annexis in der Nürenburg hieselbst, ein Eigenhums-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs- oder sonstiges Real-Recht zu haben vermindern, in specie welche auf die auf das Haus unterm 13ten Juny 1741 im Hypothekenbuche dieser Stadt eingetragene, von dem Berend Hagen an den Hauptmann Berend Brauer über 300 fl. ausgestellte, indess verloren gegangene Verschreibung de 1. May 1737, als Eigenthümer, Cessonarien, Pfand oder sonstige Briefsahaber, Anspruch oder Forderung haben mögten, hiedurch ediktaliter citiret und vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 8ten November angesetzten peremptorischen Termin des Morgens um 10½ Uhr entweder in Person oder durch die hiesige Justiz-Commissairen Stürenburg und Detmers ihre Ansprüche auf dem Rathhause hieselbst anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung: daß die Ausbleibende mit ihren Real-Ansprüchen und Forderungen auf das Haus so wie auf das Capital der 300 fl. präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, das verloren gegangene Instrument für mortificirt erklärt, und das eingetragene Capital der 300 fl. im Hypothekenbuche gelöscht werden solle.

Signatum Aurich in Curia, den 5ten August 1805.

Bürgermeister und Rath.

19. Auf Ansuchen des Schiffers Seibe L. Smit ist ein gerichtliches Aufgebot wider alle unbekannte Real-Prätendenten eines durch den Seibe L. Smit von dem Johann Heyenga privatim angekauften Hauses, bestehend aus 2 Wohnungen nebst Garten, auf Keerorth belegen, erkannt.

Es werden demnach alle und jede unbekannte Real-Prätendenten solchen Immobilis hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen innerhalb 9 Wochen specialiter in termino den 5ten November a. c. vor diesem Amtgerichte zu melden, und die Beweise davon anzugeben, und wenn solche in Briefschaften bestehen, originaliter zu produciren, unter der Warnung: daß die Ausbleibenden mit ihren Real-Ansprüchen an das Grundstück werden präcludiret, und ih-

nen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Leer im Amtgerichte, den 31. August 1805.

Oldenb. Hove.

20. Da über das Vermögen des entwichenen Harm Hinrichs, welches aus dem Kaufprelio der an Dirk Hinrichs verkauften halben Warfsstädte zu 400 fl. Courant und einigen geringen Mobilien besteht, per Decretum vom 25. July c. der Concurs eröffnet ist; so werden sämtliche Creditoren des Harm Hinrichs auf den 1sten November Morgens 9 Uhr vorgeladen, allhier vor dem Verumer Amtgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und zu justificiren.

Wer nicht erscheinet, soll mit seinen Ansprüchen an die Masse ab- und zu einem ewigen Stillschweigen hinverwiesen werden.

Zugleich wird der Harm Hinrichs ebenfalls vorgeladen, in termino zu erscheinen, sich über die Richtigkeit der propositirten Forderungen zu erklären und über seine Insolvenz Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß er als ein boshafter Banqueroutier angesehen, und nach den Gesetzen wider ihn verfahren werden soll.

Verum am Königl. Amtgerichte, den 26sten August 1805.

Kettler.

21. Des weyland Hausmanns Jan Abels zu Simonswolden jüngster Sohn, Claas Janssen, erhielt neulich aus der Nachlassenschaft seines ebengenannten Vaters, in der Erbsonderung mit seinen Geschwiskern, dem Bäckermeister Dirk Janssen zu Odersum und Marije Janssen, Ehefrau des Schustermeisters Harm Eilerds zu Emden; nachdem dieselben zuvor im Jahre 1796 ihren ältesten Bruder Abel Janssen zu Emden gemeinschaftlich abgefunden hatten, zum alleinigen Eigenthum.

1) Ein Haus mit annexem Grunde, gränzend Ost an Marten Claas Wittwe und Erben Grund, West an Jaspers Land, Süd mit dem Schloot an der Greede, und Nord an dem hiezu behörenden Kamp oder Roggenland; sodann die Hälften nachspezificirter Grundgüter und Berechtigkeiten, als:

2) 6 Diemathen, die geile Sechs genannt, gränzend Ost an der Königlichen Schwanenburg, West an Weeke Matten Carzens 3 Diemathen, Eulen-Spiegel genannt, Süd an Geerd Alberts Erben und Helmer Jacobs 2 Diemathen



- then, und Nord an Jan Folkerts Westershammrichs Land;
- 3) 8 Kutweiden auf dem Wester-Ettlande;
- 4) 5 Gänse-Weiden auf demselben;
- 5) einer Aufstreckung von vier Weckern Roggen-Weide-Land und Morast, gränzend Ost an Marten Claassen Wittwe und Erben Aufstreckung, West an Jaepers, der Erben eignes, sodann Hinrich und Claas Jan Christophers Ländern, Süd an dem zum Hause gehörigen Grund, und Nord an der Gränze gegen zuricher Amt;
- 6) des dritten Theils eines Männer-Stuhls in der Simonswoldmer Kirche; und
- 7) des vierten Theils eines Frauen-Stuhls in selbige;
- 8) zweyer Diemathen im Langenlande, welche alljährlich mit zweyen Diemathen des weyland Jan Bonnen Erben wechseln, und welche 4 Diemathen Ost an des Petrus Arends Land vom Neulands-Platz, West an desselben und des Herrn Regierung-Directoris Bluhm, Süd an Jan Martens Hinrichs und Nord an Weeke Matten Carstjens Land gränzen;
- 9) 4 $\frac{1}{2}$ Diemathen, die korte Jarde genannt; und
- 10) $\frac{3}{4}$ Theile von 4 $\frac{1}{2}$ Diemathen, korte Jarde genannt, welche korte Jarde überhaupt 13 $\frac{1}{2}$ Diemathen enthält, und mit den Antheilen der Mit-Eigenthümern Harm Feiken und Wffe Dirks wechselt, sodann beschwettet ist, Ost an des Herrn Regierung-Directoris Bluhm, West und Süd an Coert Bartels Janssen und Nord an Weeke Matten Carstjens und Haje Beerends Erben Ländern;
- 11) dreyer Diemathen Amons- oder Amelings-Drey genannt, gränzend Ost an Haje Beerends Erben, West an Jannes Harmanus de Woff Land, Süd an dem Welands-Beg und Nord an Folkert Niels Janssen Land;
- 12) zweyer Diemathen beym Senger, Syhl, die Puggenbulte genannt, gränzend Ost an Diaconey, West an Jan Jellen, Süd an Harm Feiken Land und Nord an dem krummen Lande;
- 13) zweyer Diemathen, die Keife genannt, gränzend Ost an Jan Martens Erben, West an Jan Bonnen Erben Land, Süd am Wehn-Canal und Nord an Jan Martens Erben Land;
- 14) eines Diemaths beym Ryfgat oder Garreide-Weer, gränzend Ost an Jan Hinrichs vom

- Großen-Wehn, West an Lubbe Matten zu Lubberts-Wehn, Süd an Wilm Hayen Land und Nord am Garreide-Weer;
- 15) vier Diemathen Weedland, die Eetkappe genannt, gränzend Ost an dem Heer-Beg, West an Jan Folkerts und Theoborus Harmanus de Woff, Süd an Claas Cryns und Nord an Jan Martens Hinrichs Land;
- 16) 2 $\frac{1}{2}$ Diemathen sogenanntes Jan Jaepers Land, gränzend Ost an der Aufstreckung Nro 5. West an Jan Jellen, Süd an Jan Martens Hinrichs und Nord an Hinrich und Claas Jan Christophers Land;
- 17) Eines Ackers Bauland auf der Oster-Gasse von Haje Sybens zerrissenem Heerd, gränzend Ost an Jan Martens Hinrichs, West an Coert Bartels Janssen, Süd an Jan Martens Hinrichs und Nord an Gerke Willems Acker;
- 18) Acht Weefweiden auf dem Wester-Ettlande;
- 19) $\frac{1}{2}$ Theile eines halben Diemaths Landes, Poel-Wälte genannt;
- 20) 8 Gänse-Weiden auf dem Wester-Ettlande;
- 21) zweyer Männer-Sitz-Stellen in der Simonswoldmer Kirche;
- 22) zweyer Frauen-Sitz-Stellen in selbiger; und
- 23) Eines langen Rocken-Ackers, die Wälte genannt, gränzend Ost an der Meistersen, West an Epke Wubben, Süd an der Pastorey-Acker und Nord an dem Wasserzug, von welchem sub Nro. 2 bis 23. inclusive specificirten Immobilien no. des Hausmanns Claas Hinrichs zu Simonswolden, mit weyland Marje Campen erzeugten noch minderjährigen Kindern Campe und Hinrich Claassen, die andere Hälfte gehören, indem selbige von ihrem weyland Großvater, Hausmann Campe Wels, auf dessen hinterbliebene einzige Tochter, ihre vorgebadhte weyland Mutter Marje Campen, und von dieser auf sie ab intestato devolviret sind.
- Die vorerwähnte Immobilien und Gerechtigkeiten von denen die sub Nro. 1 bis 7. inclusive nach bisherigen Begriffen, das Corpus ausmachen, die übrigen aber als besondere Stücke anzusehen sind, finden sich nur in den Hypothekentbüchern dieses Gerichts, theils nicht vollständig und ordnungsmäßig, theils gar nicht eingetragen; auch stehet auf dem Hause c. a. Nro. 1. und den 6 Diemathen Nro. 2., unter Benennung von 8 Diemathen, intabuliret;



1736 den 14. Januar ist Abel Campen zum Vormund über weyland Harm Vonnen Kochter Hille Harms bestellt. Der Pupillin Vermögen ist 600 Gulden Cap. es hat aber der Vormund davon weder Lisaabe noch Einnahme, weil die Mutter das Kind, bis es 15 Jahr alt geworden, für die Revenüs des Capitals unterhält. Die Pupillin ist in diesem Monat 8 Jahr alt,

von welcher Verbindlichkeit die Besizere zwar behaupten, daß sie längstens mit der Großjährigkeit der Hille Harms Anno 1773 aufgehört haben würde, worüber sie aber weder Quittung produciren noch auch die Erben der Hille Harms dergestalt nachweisen können, daß man dieselben zur Quittung auffordern kann.

Besizere haben demnach zum Behuf vollständiger Eintragung des Landes und Berichtigung der Possessions-Titula, auch Abschung oberräthlicher Cautio ein gerichtliches Aufgebot impetret, welches dato erkannt worden; und es werden demnach alle diejenigen, welche auf vorpreisicirte Grund-Güter und Gerechtigkeiten, aus irgend einem Grunde ein Erb-Eigenthums-Benähnerungs-Unterpfands-Wieder-Vereinigungs- den Nutzungs-Ertrag schmälerndes unbemerkbares Dienstbarkeits- oder sonstiges dingliches Recht, auch wider deren vollständige Eintragung in das Hypothekenbuch und die Berichtigung der Possessions-Titula, Rede und Einwendungen, imgleichen alle und jede, welche wegen der vorermeldeten eingetragenen Cautio, als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche und Forderungen zu haben vermeynen möchten, hiersmit edictaliter abgeladen, solche innerhalb dreymonaten und spätestens in dem auf Dienstag den 10. December instehend präfixirten präclusivischen Termino des Vormittags 10 Uhr, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte ad Acta anzugeben und gebühlich zu bescheinigen, unter der Warnung:

daß die Ausbleibenden mit allen ihren etwaigen Real-Ansprüchen auf die angeführte Immobilia und Gerechtigkeiten und die dem Hypothekenbuche eingetragene Cautio in contumaciam praecludiret und zum ewigen Stillschweigen verurtheilt werden sollen, mithin, nachdem das Erkenntniß in seine Rechtskraft getreten seyn, mit vollständiger Eintragung der Güter und Berichtigung der Posses-

sions-Titula verfahren, sodann die Cautio gelöscht werden wird.

Signatum Oldersum in Judicio, den 27. August 1805. Müller.

22. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns Johann Franz Dammers daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Proccanten von dem hiesigen Gastwirth und Kaufmann Johann August Lohrs und dessen Ehefrau Johanna Dorothea Liadegards privatim anerkaufte Haus an dem neuen Markt in Comp. 8. No. 56., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten, & reproductionis praeclusivo auf den 30. November nächstkünftig Vormittags 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus präcludiret, und ihm sowohl gegen den Proccanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 2. September 1805.

23. Bey dem Stadtgerichte zu Emden sind ad instantiam des Kaufmanns H. Stock daselbst, Edictales wider alle und jede, welche auf das durch Proccanten von denen Eheleuten Reidermacher Peter Detmers und Elise Georgs, imgleichen von denen Eheleuten Zimmermeister J. A. Schröder und J. Berewout, sodann dem Bäckermeister H. W. Mulber privatim anerkaufte Haus am Falbern Delft in Comp. 19. No. 22., aus irgend einigem Grunde einen Real-Anspruch, Servitut, Forderung oder Näherkaufs-Recht zu haben vermeynen, cum termino von 3 Monaten & reproductionis praeclusivo auf den 30. November nächstkünftig des Vormittags 10 Uhr zu Rathhause unter der Warnung erkannt:

daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an das aufgebotene Haus präcludiret und ihm sowohl gegen den Proccanten, als gegen die sich etwa meldende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 2. September 1805.

Citationes Edictales.

I. Vom Königl. Amtgerichte zu Wittmund wird der seit 1791 abwesende und 1781 volljährig



ig gewordene Erb Follers Laapfen, ein Sohn des weyl. Schusters Follert Janffen Laapfen zu Funnix, der, nach der letzten von sich gegebenen Nachricht, 1793 aus Rotterdam nach der Mittelländischen See verreisen wollen, und von dessen Leben und Aufen halt seit der Zeit dessen Geschwistern nichts bekannt geworden, und dessen etwa vorhandene unbekante Leibes- oder Testaments-Erben, ad instantiam seines Curatoris, des Schmiedemeisters Harm Thaden zu Funnix, und seiner Geschwister und weyl. Bruders Johann Follers Laapfen Kinder Vormünder, hiermit edictaliter vorgeladen, um innerhalb 9 Monaten, und längstens am 30sten October dieses Jahres, sich persönlich oder schriftlich vor diesem Amtgerichte zu melden und weitere Anweisung zu gewärtigen, unter der Warnung: daß derselbe widerigenfalls, nach Ableistung des Manifestations-Eides, von seinen Geschwistern und seines gedachten weyl. Bruders Kindern Vormündern, für todt erklärt, dessen sein zurückgelassenes Vermögen verabsolget werden, und ihm, falls er sich nachher melden sollte, nur die Zurückforderung seines Vermögens, so weit es über der Werth davon noch vorhanden, nach 30 Jahren aber nur die Forberung eines nothdürftigen Unterhalts, so weit sein vertheiltes Vermögen hinreicht, vorbehalten bleibe.

Wittmund im Königl. Amtgerichte, den 29sten Januar 1805. Noehring.

2. Vom dem Königl. Preuss. Amtgerichte zu Aurich werden folgende Abwesende, welche innerhalb 10 Jahren, nach beschrittener Großjährigkeit, von ihrem Leben und Aufenthalte keine Nachricht gegeben haben, als:

- 1) des weyl. Aien Hedden zu Leezdorf Sohn, Hinrich Ariens,
- 2) des weyl. Willem Janffen auf dem Schott Tochter, Hebrich Willems,
- 3) des weyl. Bäckers und Krämers Harm Gerd des zu Dötelbur Sohn, Johann Harms, auch mit dem Zan-hmen Bekker,
- 4) des weyl. Hans Liebden zu Barstede Tochter, Focke Janffen,
- 5) des weyl. Hausmanns Garrelt Mennen Willems zu Holtdorf Sohn, Willem Mennen Garrels,
- 6) des weyl. Hausmanns Weeke Janffen zu Hatghusen Sohn, Johann Weeken,

7) des weyl. Frerich Janffen zu Nienwolde Sohn, Johann Frerichs,

8) des weyl. Rädte Harms auf dem Lübberts Jehn Sohn, Harm Rädtes, oder die, von ihnen etwa zurückgelassenes hieselbst unbekante Erben und Erbnehmer, hiemit öffentlich vorgeladen, sich innerhalb 9 Monaten, spätestens am 10. July 1806 auf dem hiesigen Amtgerichte, persönlich, schriftlich, oder durch zulässige, gehörig instruirte Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissionen, und unter diesen namentlich die Herren, Stürenburg und Detmers, vorgeschlagen werden, zu melden, und weiterer Anweisung zum Empfang ihres Vermögens, im Fall ihres Ausbleibens aber zu gewärtigen, daß sie für todt erklärt, deren sich bereits als Erben gemeldet habende, oder sich sonst noch meldende, und sich gehörig legitimierende Verwandte für die rechtmäßige Erben angenommen, ihnen als solchen, die Güter der Verschollenen zur freyen Disposition verabsolget, und der oder die, nach erfolgter rechtskräftiger Präclufion sich etwa erst meldende Verschollene, ihre nähere oder gleich nahe Erben, alle Verfügungen und Handlungen jener mit einem dritten anzuerkennen für schuldig, und sie nur innerhalb 30 Jahren nachher das Vermögen, bloß in so weit dasselbe, oder dessen Werth, noch vorhanden ist, zurück zu fordern, nach 30 Jahren aber die Verschollene und ihre zur Erbfolge berechtigten Abkömmlinge von dem Besizer des Vermögens, so weit dasselbe dazu hinreicht, nur einen, nach ihrem Stande nothdürftigen Unterhalt zu fordern berechtigt erklärt werden sollen.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 1sten September 1805. Teltling.

Sachen, so zu verkaufen.

1. Vermöge eines bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastations-Patenti nebst beigefügten, auch bey den zeitigen Medilibus, Raths herrn Harmens & Wenckebach, einzusehenden und für die Gebühren abschrisftlich zu habenden Taxe und Conditionen, soll das, des Siebend E. W. Wolken in Aurich minderjährigen Sohne, Jann Siebens Wolken, zugehörige, im Norder-Kluft 3. Rott sub No. 531. an hiesigem Markte stehende, von vereideten Taxatoren auf 9200 fl. Ostfr. in Golde gerichtliche gewürdigte Haus nebst Garten, nebst dem im

Haufe befindlichen zur Genever- Brennerey gehörigen, in einer den Conditionen beygefügtten Specification nahmhafft gemachten Geräthschaften, welche mit Fabegriff des Mauerwerks auf 3735 fl. 8 Sbr. östfr. taxiret worden, in dreyen, von 14 zu 14 Tagen abgekürzten und auf den 19. August, den 2. September und den 16ten September a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags um 2 Uhr in dem hiesigen Weinhaufe öffentlich feil gebothen und dem Meistbietenden der Zuschlag, jedoch mit Vorbehalt der Obervormundschaftlichen Approbation des Wolltbl. Stadtgerichts in Aurich ertheilet werden.

Etwaige unbekante, aus dem Hypotheken-Buche nicht confirende Real-Prätendenten, namentlich die Servitut-Berechtigte, müssen sich längstens in dem letzten Licitations-Termin melden; widrigenfalls selbige mit ihren Ansprüchen auf bemeldetes Grundstück cum annexis nach erfolgtem Zuschlage gegen den neuen Besitzer, und in so weit solche das Immobile betreffen, nicht weiter werden gehdret werden.

Signatum Nordae in Curia, den 16. July 1805. Amtöverwalter, Bürgermeister und Rath.

2. Auf ertheilten obervormundschaftlichen Consens des hiesigen 20. Magistrats, soll vermöge des bey dem hiesigen Amtsgericht affigirten Subhastations-Patent nebst beygefügtten, auch bey den Aedilibus einzusehenden und für Gebühr abschrisftlich zu habenden Conditionen und Taxe, das von dem weyl. Hiddil Poppen auf seine Kinder vererbte im Ostinteler Rott No. 13. nahe an Norden, bey dem Gasthaus belegene Haus und Garten, so von beeidigten Taxatoren auf 1900 fl. in Gold gewürdiget worden, in dreyen, auf den 26. August, den 9. September und den 23. September a. c. präfigirten Licitations-Terminen des Nachmittags 2 Uhr im Weinhaufe hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden mit Vorbehalt obervormundschaftlicher Approbation der Zuschlag ertheilet werden.

Zugleich werden auch alle und jede, welche etwa auf dieses Haus cum annexis ein Erbschafts- oder ein sonstiges Real-Recht und Forderungen zu haben vermeinen, zur Angabe derselben auf den 23. September a. c. des Morgens 10 Uhr, unter der Warnung vorgeladen: daß jeder Ausbleibende mit seinen etwaigen Real-Anspruch auf bemeldetes Haus cum an-

nexis und dessen Kaufgelder präclubiret, und deshalb zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden soll.

Signatum Norden im Königl. Amtgericht, den 31. July 1805. Hoppe.

3. Geerde Brüssmer Lucken ist aus freyen Willen vorhabens, sein an der Syhlstraße zu Neustadtgödens stehendes Wohnhaus, mit herrschaftlicher und gerichtlicher Bewilligung, am Mittwoch den 11. September des Nachmittags 1 Uhr in des Vogt Oltmanns Behausung daselbst öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen.

Gödens.

Schulte.

4. Weyl. Doctor medicinae Weis nachgelassene Wittwe ist freywillig entschlossen, ihr aus 6 geräumigen neben einander liegenden Weberswohnungen bestehendes Haus mit großem Garten, am Pferdemarkt in Leer belegen, am 11ten September auf dasiger Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

Der Goldschmidt Anthon Wink will für die eine Hälfte, sodann desselben weyl. Ehefrauen Mayke van Melkenborg Erben, als der Goldschmidt N. de Grave, Namens seiner Tochter Alogunda, verehlichte P. E. ter Wehn und die Gebrüder, Berend, Staas und Hinrich van Melkenborg für die andere Halbscheid, ein in Leer zwischen den Brunnen belegenes Haus mit Zubehör, am 11ten September auf der Schule daselbst öffentlich verkaufen lassen.

5. Auf ertheilte gerichtliche Commission, wollen Gottfried Renken Rosß und seine Ehefrau zu Firrel, ihr Haus und Land daselbst, am 13. September des Nachmittags um 1 Uhr in des Benjamin Renken Rosß Hause zu Firrel, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen.

Conditiones hievon sind vorher gratis bey mir einzusehen.

Detern, den 19. August 1805.

Hölscher, Ausmiener.

6. Auf gerichtliche Ordre sollen des Dessillateurs Jann Jacobs beschriebene Güter, als: allerhand Hausrath, Zinn, Kupfer, Stühle, Schränke, Betten und Linnen, Kleidungen, Pferde, Wagen, Eide und Pflug, einige Fässer und was mehr vorkömmt, am 12. September, als am Donnerstag, zur Befriedigung des Bäckereimeisters Lammert Janssen ausgeklagte Forderung öffentlich ausgemienet werden.

Notz



Norden, den 19. August 1805.

Rhoden von Welsen, Ausmiener.

7. Der Herr Commissiöndrath von Groeneveld ist vorhabens, seinen zu Wenermoor belegenen, igt durch Verend Mennen Wittve heurlich genutzten Platz, welcher aus einem Bauernhause mit Garten und noch einem besondern Wohnhause mit Garten, einer Auffreitung Baulandes zu circa 20 Vierdub Rodens Einsaat, und ohngefähr 35 Diemathen grün Land besteht, am Frestage den 13. September zu Wener in Bogt Duis Hause in Erbpacht öffentlich verkaufen zu lassen. Bey dem Herrn Commissiöndrath von Groeneveld sowohl, als bey dem Ausmiener Schelten sind die Vererbepachtungs-Conditionen näher einzusehen.

8. Die Friederike Hinrichs aus Sandhorst, will ihr daselbst belegenes, von dem Zimmermann Johann Friederich Stecker herführendes Haus mit Garten und einem Stück vormaligen Heidsfeldes, jetho zum Kamp apert, den 16. Sept. Nachmittags 2 Uhr in Dirk Janssen Wirthshause, öffentlich verkaufen lassen. Die desfällige Conditionen sind bey mir einzusehen.

Aurich, den 22. August 1805. Reuter.

9. Nachdem die Subhastation des zum Nachlaß der weyl. Rathöverwandtin Magaretha Laletta von Ehe, geborne Schmidt, gehörig, in der hiesigen Stadtkirche gehaltenen, aus 6 Sitzstellen bestehenden Frauen-Kirchen-Stuhls erkannt worden; als werden hierdurch alle und jede, welche diesen Kirchenstuhl so in den, den bey diesem Stadtgerichte off-girten Subhastations-Patent beygelegten Conditionen umständlich beschrieben und von den Schütmeistern auf 60 Rthlr. Courant gewürdiget worden, zu besitzeln fähig und zu bezah'en vermdgend sind, hierdurch aufgefordert, sich in den angezeigten dreyen Terminen, als den 1ten, 21. und 28. September des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einzustellen und ihr Geboth abzugeben, unter der Warnung:

daß auf die nach Ablauf des letztern Aicitations-Termins etwa einkommende Gebothe nicht weiter reflectiret werden wird.

Die Taxe nebst Conditionen sind mit mehrerer Nuße auf dem Rathhause und bey dem Ausmiener Reuter einzusehen und für die Gewähr abschriftlich zu haben.

Signatum Aurich in Curia, den 22. August 1805. Bürgermeister und Rath.

10. Auf ertheilte gerichtliche Commission will Oldig Janssen zu Balemoor, sein Haus und Garten daselbst, am 20. September des Nachmittags um 1 Uhr, in des Johann Wessels Wittve Behausung zu Balemoor, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen lassen. Conditiones hiervon sind bey mir einzusehen und abschriftlich zu haben.

Letern, den 26. August 1805.

Hölscher, Ausmiener.

11. Die Curatoren über den Nachlaß des weyl. Vierzigers Dirk Noemes, der Heer Quartiermeister V. J. Duin & Conforten, sind zufolge nachgesuchten decreti de alienando entschlossen, folgende Schiffs-Antheile, als:

$\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Fregatschiffe Charlotte, geführt durch Capitain Willem Santjes, gewürdiget auf 1000 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Coffschiffe Zelden-Rust, geführt durch Capitain Hinderk Staal, gewürdiget auf 550 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Coffschiffe de Zuffrouw Hilberdina, geführt durch Capitain Gerrot Janssen, gewürdiget auf 562 fl. 10 sbr.

$\frac{1}{2}$ Antheile aus dem Galjasschiffe Sara Perrenella, geführt durch Capitain Adolph Raep, gewürdiget auf 875 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheile aus dem Galiothschiffe Carolina Elisabeth Swart, geführt durch Capitain Edele H. Müller, gewürdiget auf 1250 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheile aus dem Coffschiffe Anna de Bruna, geführt durch Capitain P. C. S. Sling, gewürdiget auf 1100 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheile aus dem Coffschiffe het Geselschap, geführt durch Capitain Klaas Risius, gewürdiget auf 1275 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Coffschiffe Onverwagt, geführt durch Capitain Hinderk Pund und gewürdiget auf 200 fl.

$\frac{1}{2}$ Antheil aus dem Schmaßschiffe Freek von Letten, geführt durch Capitain P. J. Klein, gewürdiget auf 375 fl., sämmtlich holl. Courant,

durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, als am 6ten, 13. und 20. September dem Meistbietenden auspräntiren und salva approbatione judici pupillaris verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Rösing einzusehen und gegen die Gebühren in Abschrift zu haben.

Emden, den 23. August 1805.



12. Der Weinhändler Carl Wilhelm Hamerschmidt zu Jever ist gesonnen, einige entbehrliche Sachen, als: ein Billiard mit Zubehör, Schränke, einen wohl eingerichteten Comtoir-Schrank, Tische, Stühle, einige Stückfässer von 5 und 3 Dyhaupt groß, ein Kabinolet mit neuem Geschirre zu einem Pferd, ein ganz completes Brunnenhaus mit 2 Walzen nebst Kette und Eimer und sonstige zum Vorschein kommende Sachen, öffentlich verganten zu lassen. Der Termin zu dieser Vergantung ist auf den Mittwoch, als den 18. September angesetzt worden, und können diejenigen, welche von den gedachten Sachen kaufen wollen, sich gedachten Tages früh um 10 Uhr auf dem Rathhause zu Jever einfinden und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Jever, den 3. September 1805.

13. Am 28. dieses sollen folgende zur Liquidations-Masse des weyl. Domainen-Raths Dissen gehörige landschaftliche Obligationen:

1. Eine de dato 28. Januar 1763, registriert sub no. 84. der Emdener Receptur, groß 300 Rthlr. Cour., welche jährlich mit 5 Procent verzinst werden;
2. Eine de dato 1. October 1764, registriert sub no. 61. der Murricher Receptur, groß 517 Rthlr. 9 Sch. Cour., welche mit 5 Procent jährlich verzinst werden;
3. Eine de dato 1. April 1794, no. 64. der seit 1773 registrierten Capitalien, groß 500 Rthlr. Courant, welche mit 4 Procent jährlich verzinst werden;
4. Eine de eodem dato eben daselbst, sub no. 65. registriert, groß 500 Rthlr. Courant, welche mit 4 Procent jährlich verzinst werden, unter folgenden Conditionen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:
 - a. die laufende Zinsen aller dieser Capitalien bleiben der Masse reservirt;
 - b. die Zahlung des Pretii des Capitals no. 1. wird den 23. Jan. 1806, no. 2. wird den 1. Oct. 1805, no. 3. wird den 1. Apr. 1806, no. 4. wird den 1. Apr. 1806, gegen Ueberlieferung der originalen Obligationen, entweder an Unterschriebenen, oder an das Depositum der hochpreislichen Regierung hieselbst portofrey geleistet;
 - c. Käufer sind frey von allen Verkaufskosten;
 - d. die Approbation der hochpreislichen Regierung bleibt reservirt,

Kaufstücker werden ersucht, sich an dem erwähnten Tage den 28. dieses Vormittags um 10 Uhr auf der Regierung einzufinden und nach Befehlen zu kaufen.

Murich, den 4. September 1805. Stürenburg, Curator der Dissen'schen Masse.

14. Am 14. Sept., als am Sonnabend, will Gerb Berens Frau einige Diemathen Cartoffeln bey der Westler-Straße durch den Ausmiener Thoden von Welsen öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 4. September 1805.

15. Mittwoch den 11. dieses, soll auf dem hiesigen Börsensaal eine kleine Parthey von 600 Stück beschädigtem weißen ostindischen Satun durch die Mäcker Helmers & Cons. öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Zahlung verkauft werden.

Emden, den 3. September 1805.

16. Mit gerichtlicher Bewilligung, will Abel Wilken Meyenburger nachfolgende im Arler Kirchspiel belegene Grundstücke, als:

- 1) einen Heerd auf dem Arler-Neulande, groß 26 Diemath Land, und verschiedene mit Sträucher bewachsene Stücke, sodann 8 Gräber auf dem Arler Kirchhoff, so Harm Weiden bis May 1806 in Heuck hat,
- 2) ein Haus in Arle,
- 3) einen Rump, groß 3 Diemath, so Harm Weiden ebenfalls heuerlich ruhet,
- 4) einen Kirchenstuhl in der Arler Kirche, am Frentage, den 27. dieses, bis Nachmittags um 1 Uhr in des Vogts Crull Wohnung zu Berum öffentlich verkaufen lassen.

Die Conditionen sind bey mir, dem Ausmiener, gratis einzusehen, auch für die Gebühren abschriftlich zu bekommen.

Berum, den 3. September 1805.

Fridag, Ausmiener.

17. Der bereits geschenehen vorläufigen Anzeige zufolge, soll das bisher durch F. K. Klinkhamer geführte Schiff, Anna Margaretha, welches jetzt in Amsterdam liegt, am Donnerstoge, als den 12. dieses, in Leer durch den Ausmiener Schelten auf der Schule meistbietend verkauft werden. Das Inventarium des Schiffs ist bey mir einzusehen. Hero Müller.

Verheurungen.

I. Am Donnerstoge den 12. September, wird auf gerichtlich ertheilte Commission, bes weyl.

(No. 36. Sffff.)



weyl. Jacob Peters Poppens, auf dem Land-
schaftlichen Bander-Polder belegener Erbpahts-
platz, auf 6 hinter einander folgende Jahre,
May 1806 anfangend, daselbst in des Gast-
wirths Siffte Harms Behausung, um 2 Uhr
in Meistbietenden öffentlich verheuert. Die
bedingliche Bedingungen sind bey dem Aus-
miener Weenekamp gratis einzusehen, auch ge-
gen die Gebühr abschriftlich zu haben.

2. Am Sonnabend den 21. September,
will Deichrichter Lemme Dreesmann, seinen
zu Marienchor belegenen Heerd Landes, das-
selbst um 2 Uhr bey dem Schulmeister öffent-
lich verheuern lassen, entweder im Ganzen oder
bey Stücken. Weenekamp.

3. Der Heerd im Siebelsbörner = Kott, ohn-
weit Nesse, das Schloßfeld genannt, bestehend
aus einer geräumigen und gut eingerichteten Be-
hausung und 122 Diemathen Klepandes, soll
auf 6 Jahre, primo May bevorstehend anzutret-
ten, verheuert werden; wes Endes die Liebhaber
sich dazu am 28. September des Morgens um
10 Uhr in hiesiger Rentey einfinden und die Con-
ditionen, welche auch vorher eingesehen werden
können, vernehmen können.

Lütetsburg, den 31. August 1805.

4. Am 25. September, als am Mittwoch,
wollen die Vormünder über Jann Eden Edms
Kinder, ihr Haus und einige Stückländer, wel-
ches von Jann Dden Klein bis May 1806 be-
wohnt wird, anderweit auf 6 nach einander fol-
gende Jahre im hiesigen Weinhause öffentlich
verheuren lassen.

Norden, den 4. September 1805.

Lhoben von Welsen, Ausmiener.

5. Mit gerichtlicher Bewilligung will der
Vormund über weyl. Jann Heyen Kinder, Fels-
ke Heyen, den seinen Curanden zuständigen,
unter Uggant belegenen Platz, so wie derselbe
jeko von Ancke Harms Liaden heuerlich genuket
wird, den 23. September Nachmittags 2 Uhr
zu Marienbuse in Bogt Nebbermanns Hause
öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind
bey mir einzusehen.

Murich, den 5. September 1805. Reuter.

6. Der Hausmann Jan Kammer in Dits-
marschen, will mit gerichtlicher Bewilligung,
von seinem unter Campen liegenden Heerd Lan-
des, pl. m. 60 Grafen Bauland, auf Jahre, um
solche nach eingemommener Erndte anzutreten,
am Freytag den 13. September des Nachmittags

zu Campen im Wirthshause öffentlich bey
Stücken wieder verheuern lassen.

7. Ldjes Meins Ednnießer ist willens,
sein im Hohenkircher-Kirchspiel zu Sunnens bele-
genes, und von ihm selbst seit 30 Jahren be-
wohntes Landguth, groß 124½ Matten, so aus
Groden, Altacker und Wähland bestehet, mit
guter Behausung, auch Back- und Wagenhaus,
nebst einem großem Laubenhause, welches mit
vielen Lauben besetzt ist, wie auch einen Kraut-,
großen Obst- und Kohlgarten, auf May 1807
anzutreten, und auf 6 um May 1813 sich er-
digende Jahre zu verheuern. Diejenigen, wel-
che dieses Landgut heuern wollen, können sich
den 11. October des Nachmittags um 3 Uhr in
Gerb Jürgens Krughause zu Hohenkirchen ein-
finden, woselbst alsdann die Verheuerung vor-
genommen werden, und wenn ein annehmliches
geboten wird, der Zuschlag erfolgen soll; auch
können die hierüber entworfene Bedingungen
8 Tage vor der Verheuerung bey ihm eingesehen
werden.

8. Deichrichter Heye Meiners zu Rorichum,
will verschiedene Stücke Land, zu Weiden und
Meeden, am Sonnabend den 14. curr. Nach-
mittags um 1 Uhr zu Didersum in des Ausmit-
ners Egberts Hause auf 3 hintereinander fol-
gende Jahre verheuern lassen.

Didersum, den 2. September 1805.

H. D. Egberts, Ausmiener.

9. Die Vormünder über Johann Gerhard
Eilers Kindes-Kinder sind mit praeturgericht-
lichem Consens entschlossen, die ihren Pupillen
zugehörige, jetzt von dem Gastwirth Voigt heuer-
lich verabmuthete Gastwirthschaft, genannt die
Hohelust zu Zeven in der Vorstadt, nebst Scheu-
ne und dahinter liegenden Garten, von Michael
dieses Jahres an, auf ein und ein halbes Jahr
und nach Befinden der Umstände auf 6 nach ein-
ander folgende Jahre öffentlich zu verpachten.
Die Liebhaber zu dem einen oder dem andern
können sich am 13. September dieses Jahres in
dem benannten Wirthshause Nachmittags 3 Uhr
einfinden und bieten. Die zwiefachen Condi-
tionen sind vorher bey dem buchhaltenden Vor-
munde, dem Kaufmann Herrn Heinrich Cons-
rad Dießendorf und dem Advocat von Davier
einzusehen.

Gelder, so ausgeboten werden.
1. De Tichler Marten Peters te Olders-
sum heeft curat. noie. 220 Ryksdaalders in
Goud



Goud op zekere Hypotheek en tegen billyke Renten uit te doen. Gegadigden gelieven zich daarover hoe eerder zoo liever by hem te melden en zoeke te contraheeren.

2. Wer von pl. mio. 2000 Rthlr. und 750 Rthlr. in Golde, Pupillen-Gelder, gegen erforderliche Sicherheit und 4 Procent jährlicher Zinsen; jene allenfalls gleich oder um Michaelis und diese um Martini a. c. in Empfang zu nehmen, Gebrauch machen kann, der beliebe sich unter Porto freyen Briefen bey dem unterzeichneten Vormund oder dem Kirchverwalter Doben in Aarich zu melden.

Wittmund, den 23. August 1805.

M. V. Doben.

3. Es hat jemand gegen hinfällige Sicherheit, sogleich oder auf Michaelis d. J. 2=3000 Rthlr. in Gold, entweder im Ganzen oder in kleineren Summen, auf sichere Hypothek zinslich zu belegen. Nähere Nachricht giebt der Herr Calculator Meinders in Esens, an welchen man sich persönlich oder durch postfreye Briefe wenden kann.

4. Ein Tausend Sechs Hundert Reichsthaler in Golde sind sogleich, entweder in ganzen oder in kleineren Summen, auf sichere Hypothek zinslich zu belegen. Nähere Nachricht giebt der Amtgerichts-Auscultator Kirchhoff.

Aarich, den 29. August 1805.

5. Die Schulcasse zu Wittmund, hat um Michaelis dieses Jahrs 250 Rthlr. in Golde, gegen nachzuweisende ganz sichere Hypothek, zinslich zu belegen. Wem damit gebient ist, der kann sich bey dem zeitigen Administratore dieser Casse, Kirchen-Inspectore Ortgießen daselbst melden. Etwaige Briefe erwartet man postfrey.

6. Es sind von Stunden an 78 Stück Pfloten, Pupillen-Gelder, gegen landübliche Zinsen und Verpfändung sicherer Hypothek, auch Consens zur Eintragung darauf, zu belegen; weshalb Liebhaber zur Anleihe derselben sich persönlich oder durch portofreye Briefe bey dem landeschafil. Receptor Höffner zu Hage melden wollen.

Hage, den 4. September 1805.

7. Es sind nächsten Michaeli 60 Rthlr. Cowant, Kirchen-Gelder, gegen 4 Procent zinslich zu belegen. Wer davon Gebrauch machen und gebdrige Sicherheit stellen kann, der melde sich baldigst bey dem Kirchen-Vorsteher Casper Janssen zu Wiesend.

Notifikationen.

1. Arend Fries zu Wolgeten ist gefunden, sein Warfhaus daselbst, worin 6 Rüge können gestallet werden, mit einem guten Gartengrund, aus der Hand zu verkaufen; die dar an Gefallen haben, können sich täglich bey ihm einfinden und kaufen.

Wolgeten, den 16. August 1805.

2. Der Hausmann Gerd Dicken aus Holtboff läßt hiemit bekannt machen, daß ihm ein zweyjähriges Pferd entlaufen ist. Dies Pferd ist ganz einhaarig schwarz, an den Ohren etwas beschnitten und der Schweif unten abgestumpft. Es ist klein mit altem Haar besetzt und gar nichts weißes daran. Wer davon Nachricht bringen kann, der soll eine gute Belohnung haben.

Holtboff, den 20. August 1805.

3. Die Vormünder über des weyl. Hausmanns Willm Beyers Janssen Kinder, die Hausleute Heero Janssen und Heene Claessen in der Messmer Grobe, fordern diejenigen, welche an den Nachlaß des gedachten Willm Beyers Janssen etwas schuldig sind, oder daraus zu fodern haben, hiedurch auf, sich baldmöglichst und längstens in 4 Wochen bey ihnen zu melden und respective Zahlung ihrer Schuld zu leisten, und Berichtigung ihrer Ansprüche, nach Befund deren Richtigkeit zu gewärtigen. Säumige Debenten haben nach Ablauf dieser Frist gerichtliche Klage zu gewärtigen.

Messmer Grobe, den 22. August 1805.

4. Die Unterzeichnete ist freywillig entschlossen das ihr zuständige an der Kirchstraße belegene Haus, May 1806 anzutreten, aus der Hand zu verkaufen.

Diese Wohnung, worin vor Zeiten Branntweinbrennerey getrieben, besteht aus dreyen Kammern, wovon die eine separat, seit Jahren verheuert ist, sodann aus zweyen Küchen und einem Keller; ferner gehört dazu ein geräumiger Warf mit einem guten Brunnen versehen, imgleichen eine für den hiesigen Landgebrauch bequeme Scheune. Kauflustige werden demnach ersucht, sich dieserhalb je eher je lieber bey mir einzufinden.

Aarich, den 22. August 1805.

Wittwe Krusen, geborne Aments.

5. A. Zu Alt-Funnix-Syhl an der Ecke am Kreuzwege, steht ein Haus, worin verschiedne Zimmer, Keller, Boden, nebst Hin-

ter.



tergebäude, Stallraum, zum Handel vorzüglich wohl eingerichtet, mit Garten dahinter, ist zu Kauf oder auf Jahre zu heuern, mit der gestatteten Befugniß, vermöge refer. clem. den Heuermann dieses Hauses den Betrieb des Krämerhandels mit verheuern zu dürfen. Auch ist selbiges Haus zur Bickerey und sonstigen Handlung mit Früchte und Baumaterialien bequem, indem es nahe an der Mühle und dem Tiefte steht, auch Platz zur Lagerung hat. Zur Nachricht dienet, daß es sogleich oder Michaelis, sonst May 1806 käuflich oder heuerlich kann angetreten werden.

B. Noch an dieses sub No. A. erwähnte Haus und Garten ein separater Garten, so ebenfalls dabey, oder separat zu kaufen oder zu heuern ist.

C. Noch steht an den sub No. B. erwähnten Garten ein Haus, ziemlich groß, nebst Garten dahinten, von Harm Behrends bis May 1806 bewohnt ist, mit zu Kauf oder heuer.

Kauf- oder Heuerlusthabende im ganzen A. B. C. oder separat, können sich ebensowohl an Wangert zu Alt-Junnix-Syhl mündlich oder schriftlich wenden. Briefe aber franco.

Wangert hat einen Berliner Reise-Wagen mit Verdeck, so leicht und durch ein oder mehr Pferde kann befahren werden und gut eingerichtet ist, abzustehen auf Alt-Junnix-Syhl.

6. Der Zimmermeister Harm Luly in Emden ist willens sein Wohnhaus in der Kirchstraße aus der Hand zu verkaufen. Das Haus ist 28 Fuß lang, 18 Fuß breit und 2 Stock hoch, hat 4 wohnbare Zimmer mit einem Hof und Regenbache, alles gut im Stande. Wer Lust dazu hat, melde sich bey ihm.

7. Da ich jetzt ein complettes Färbe- und Druck-Probe-Buch in Aurich bey dem Kaufmann Herrn Bertram liegen habe, so empfehle ich mich dem geehrten Publico im Färben und Drucken, sowohl auf Catun als Linnen, auch linnen und wollenem Garn in allerley Couleuren bestens. Alles wird nach ostfriesischen Elten gerechnet.

Warel, den 26. August 1805.

Christoph Bultmann.

8. Wahrscheinlich werde ich mich bevorstehenden Winter in hiesiger Provinz aufhalten, und wünsche daher durch Decoration von Zimmern und Sälen im neuesten Geschmack hier oder anders

wo eine Beschäftigung zu finden; hiesigen Orts gebe ich auch gern Unterricht im Zeichnen.

Esens, den 27. August 1805.

Johann Carl Heinrich Röntgen,
Decorateur.

9. Alle diejenigen, welche ihre Rechnungen auf die Nachlassenschaft des weyl. Predigers Dizen und dessen weyl. Ehefrauen, geborne Wencelbache, zu Boquard, noch nicht abgegeben, werden hieburch von den Erben aufgefordert, solche nächstens an den Herrn Prediger Bojunga in Wewsum einzureichen, mögen sie sonst nach geschäpener Erbschaftstheilung sich nur an jeden Erben nach Verhältnis seines Erbtheils halten können.

10. Da ich das vor einigen Jahren von dem verstorbenen Kaufmann Kelp an mich gekaufte Haus hier in Warel seit einer geraumen Zeit selbst bezogen und eine Wirthschaft darin angelegt habe; so empfehle ich mich den respectiven Reisenden hiermit bestens. Die Lage meines Hauses ist so beschaffen, daß ich nicht allein gutes Logis, sondern auch hinlängliche Stallung für Pferde- und Wagenraum anbieten kann, wobey ich die Versicherung hinzufüge, daß ich das mir geschenkte Vertrauen der bey mir Einkehrenden durch prompte und reelle Bedienung mir ferner zu erwerben suchen werde; weshalb ich um geneigten Zuspruch ergerberst bitte.

Warel, den 22. August 1805.

J. Wiffers.

11. Der Hypothekenbuch-Führer Ahlers hat zwey auf der Oster-Keerer-Gasse belegene Wannen-Mäcker, auf drey nach einander folgende und auch mehrere Jahre, aus der Hand zu verheuern. Kiebelhaber dazu können sich deshalb bey ihm persönlich melden.

12. Auf Befehl Einer Hochpreißl. Kreisges- und Domainen-Kammer sollen im Amte Keer und sämtlichen dazu gehörigen Flecken und Dörfern alle Häuser, groß und klein, oder Unterschied, neu numeriret, und diese Nummern von den Besitzern jederzeit unverändert in leserlichen Stand erhalten werden.

Um die neuen Nummern zuerst an den Häusern anzubringen, wünscht man mit einem Mahler aus hiesigem Amt zu accordiren. Ein solcher Mahler wird einen Ort nach dem andern zu bereisen haben, und erhält eine offene Drehere an die Schätzmeister oder Bauerrichter, ihn die

ers



erforderliche Assistentz bey dem ihm aufgetragenen Geschäft zu leisten, und ihm die natürlichste Ordnung, nach welcher dasselbe auszuüben, anzuweisen. Da die Summe der im Ante befindlichen Häuser mehrere Tausende beträgt, und der Annahmer an einem Tage eine gute Anzahl mit den Nummern versehen kann; so darf er sich auf einen sehr guten Verdienst Rechnung machen, wenn er für jedes Haus auch nur eine Kleinigkeit zugebilligt erhält, und wird er so viel mehr verdienen, je fleißiger er ist.

Diejenigen Mahler aus hiesigem Amt, welche die Arbeit zu übernehmen Lust haben, können sich bis zum 21. September c. bey dem Hypothekenbuchsführer Ahlers melden, die nähere Bedingungen vernehmen und verlaublichen, wie viel sie für jede anzubringende Nummer verlangen, da denn nach dem Befinden mit dem, der die billigste Forderung macht, contrahirt werden soll.

Leer im Amtgerichte, den 23. August 1805.
Oldenhove.

13. Ter spoedigen Verzending van de meenigvuldige Goederen over LEER naar WINSCHOOT en de PEKEL, van waar dezelve in agt Dagen over SNEEK en YLST tot AMSTELDAM, en ook van daar alzo te rug gebracht, zal alle WOENSDAGEN een Schip van LEER vaaren; en de Goederen, voor Dienstag aankomende, behoortlyk in een Pakhuis worden bewaard, wann eer dezelve zyn geaadresseerd aan WYTZE BINNES te LEER.

14. Da ich in dem, bis jetzt von meinem Schwiegervater, Herrn F. W. Focka, bewohnten Hause eine ganz neue Handlung von allen Ellenwaaren etabliret, als in Laken, ordinaire, mittelfeine und extra feine; in schwarz, blau und couleurt, feine und ordinaire Cattune, Calmuc und Coatings, Manchester, Casimirs, alle Arten Westen; Manns- und Frauen-Strümpfe in Seide, Baumwolle und Woll; alle Gattungen Lächer, seidene Madras und Casimire; weiße Waaren, als Kleider, Lächer, Dimity, weiße und couleurt Manns- Halstücher; Parchen, Vomsseyde, Boyen, Flanelle, Kamis, Grantjes, alle Sorten Bänder, Hüthe, Spiegel und andere Glaswaaren, Zwirn, Seide, Knöpfe und andere Artikel mehr; so ersuche ergebenst um gütigen Zuspruch, versichere die reellste Bedienung, so wie ich hoffe,

in Ansehung der Preise, alle mögliche Zufriedenheit zu erlangen.

Zever, den 26. August 1805.

H. C. G. Burgemeister.

15. Da ich bereits eine Parthie bestes holländisches altes Eisen bekommen habe, so mache ich es hiermit dem geehrten Publico bekannt, bitte um geneigten Zuspruch und verspreche gute Behandlung.

Emden, den 27. August 1805.

Isaac Jacob Pels.

16. Der Zwirnfabrikant H. E. van Amera in Emden, hat als Curator sofort 800 fl. holl. Courant gegen hinlängliche hypothetische Sicherheit zinslich zu belegen.

Emden, den 27. August 1805.

17. Koopman Loert Eikens tot Bonda let an het geerde Publyk bekend maken, als dat by hem tegenswoordig weederom van alle Zoorten van Hollandsche moderne Houtwaaren te bekoomen zyn, als Kabinetten, staande Schryvkomtoeren, Poltroms, groote Spiegels in Zoorten, Leutavels, Uitrektavels, Penduilen, Stoelen in Zoorten, Blikken Tingoed na de nieuwste Moode, Postelein, ook van allerhande Zoorten van Boeken-Brakels, Smytegeld de Berg-Predikatie, alle Zoorten meer, ook van de Zendingen, Boekjes van Aafryka, onder de Heidenen, in Zoorten zyn by hem te bekoomen; hy verzoekt de Gunst van een ieder, en belooft een prompte en civile Behandeling. Bonda, den 28. August 1805.

Loert Eikens.

18. Dem reisenden Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Treckschynthe zwischen Aarich und Emden vom 1sten bis Ausgang September an beyden Orten präcise um 1 Uhr Nachmittags, vom 1. October bis zum künftigen Frühjahre aber um 11 Uhr Vormittags abfahren werde, und daß bis dahin die Morgen- Schynthe am Mittwochen und Sonntag aufhöre.

Aarich, den 28. August 1805.

Direction der Treckfahrts-Societät.
C. B. Meyer.

19. Die Direction der Treckfahrts-Societät von Aarich nach Emden macht hiedurch sämtlichen Herren Actionärs dieser Anstalt bekannt, daß die diesjährige General-Versammlung der Societät am Sonnabend den 14. September auf dem Mittelhause gehalten werden wird,



wird, um die Societäts-Rechnung pro 1804 abzulegen, und über verschiedene der Societät wichtige Gegenstände zu berathschlagen, woben die noch zur Tilgung übrig bleibende Schulden hauptsächlich mit zur Sprache kommen werden.

Die Herren Actionairs werden demnach recht sehr ersucht, am besagten Tage gegen 10 Uhr Vormittags sich entweder persönlich zu dieser Versammlung einzufinden, oder im sonstigen Fall einen Actionair für sich zu bevollmächtigen. Von denjenigen, die nicht erscheinen, oder keinen sonstigen Actionair für sich bevollmächtigt haben, wird angenommen, daß sie stillschweigend den Beschlüssen der Majorität der Versammlung beystreten.

Murich, den 29. August 1805.

E. B. Meyer.

20. Ich habe dieser Tage eine Parthey Kuperholz, als Pipfstäbe, Tonnenstäbe, Eimerstäbe und Klappholz erhalten; Liebhaber können dieses zu einem billigen Preise von mir handeln, deshalb erwarte ich einen baldigen Zuspruch.

Murich, den 29. August 1805.

E. B. Meyer.

21. Es steht ein ganz neuer 6ßiger Korbwagen, mit Auf- und Niederschlage, Verdeck, um einen billigen Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht ertheilt der Sattlermeister Hermann Ahlers in Leer.

22. Mit dem bekannten schönen englischen Patent-Strickgarn habe ich mich aus einer der vorzüglichsten engländischen Fabrique wiederum versehen, und kann solches meinen schätzbaren Freunden und Gönnern nunmehr zu wohlfeileren Preisen erlassen, so wie ich hier von den vorrätzig habenden Sorten Nro. 6 bis 60. einige bemerke, als: Nro. 6. 1 Rthlr. 52 Stbr., Nro. 7. 2 Rthlr., Nro. 10. 2 Rthlr. 6 Stbr., Nro. 12. 2 Rthlr. 9 Stbr., Nro. 14. 2 Rthlr. 13½ Stbr., Nro. 16. 2 Rthlr. 18 Stbr., Nro. 18. 2 Rthlr. 26½ Stbr., Nro. 24. 2 Rthlr. 46 Stbr., Nro. 26. 3 Rthlr., Nro. 28. 3 Rthlr. 8 Stbr., Nro. 30. 3 Rthlr. 18 Stbr., Nro. 32. 3 Rthlr. 28½ Stbr., Nro. 36. 3 Rthlr. 50 Stbr., Nro. 40. 4 Rthlr. 16½ Stbr., Nro. 42. 4 Rthlr. 29 Stbr. u. s. w. Da alle Sorten von der besten Güte sind; so schmeichle ich mir bey den äußerst billigen Preisen viele angenehme Aufträge zu erhalten.

Leer im August 1805.

G. G. Mäcken.

23. Der Kleider-Amts-Meister Harm Meerts, wohnhaft zu Emden in der Hoffstraße bey der Wittwe Dietrich Evers, empfiehlt sich zu aller sowohl Manns- als Frauens-Arbeit, und verspricht eine billige, reelle und schleunige Bedienung.

24. Da der bis jetzt in Hinte gewesene Chirurgus bald von da wegziehen will, und ein geschickter sich gut betragender Mensch sein Unterkommen dadurch sehr leicht finden würde; so wird dieses hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht.

25. Bey dem Buchdrucker Schmidt in Norden, so wie bey denen in hiesiger Provinz beständigen Herren Buchbindern ist zu haben:

„Die erste Christen-Gemeinde, oder: Sind wir eine wahre Gemeinde Jesu? Eine Predigt bey der durch den Herrn General-Superintendenten Müller am 8ten September vorgenommenen Kirchen-Visitation in Esens. Gehalten von Ludw. Köntgen, Königl. Preuss. Consistorial-Rath, Kirchen- und Schul-Inspector des Amtes und Oberprediger der Stadt Esens.“ (Gebunden 6 gGr.)

26. Neue moderne eiserne Defen in verschiedenen Gattungen, als auch rother und weißer drabanter Kleesamen, bey Delrichs in Neustadtgödens.

27. Wenn jemand eine so vollständig als mögliche Sammlung aller Art See-Muscheln und Schnecken, um einen billigen Preis abzustehen hat, beliebe solches mit Uebersendung des Verzeichnisses, gütigst zu melden, an

G. G. Mäcken in Leer.

28. Unterschriebener verlangt gegen Michaelis einen Hauschullehrer, der im Hochdeutschen und Holländischen, wie auch in der Musik erfahren ist, vorall die holländische Psalmen zu singen versteht. Er wolle sich durch einen postfreyen Brief oder persö. lich, und accorde. Aland, den 2. September 1805.

Klaas J. Fegter.

29. Ich bin auf's neue mit einem sehr geschmackvollen Waaren-Lager von den modernsten und ausgefechtesten englischen, französischen und deutschen Manufactur-Waaren, en gros, versehen. Meinen geehrten hiesigen und auswärtigen Freunden, um deren geneigten Zuspruch und Aufträge hiemit ergeblich ersuche, werden von mir auf das reellste und billigste bedient

wen

werden.

Emden, den 4ten September 1805.

Isaac Gottlob,

in der kleinen Oster-Strasse No. 66.

30. Antwort auf die im Wochenblatte
Pag. 730. geschehene Anfrage:

„Wie findet man die Cubikzahlen
„von 1000 u. s. w. durch bloßes ab-
„dividiren.“

Dem unbekanntem Anfrager dienet zur Nachricht:
daß er die gewünschte Anweisung dazu, deren
Mittheilung in diesen Blättern zu weitläufig
fällt, bey Unterzeichnetem erhalten kann, falls
er sich deshalb durch postfreyes Schreiben an
ihn wendet.

Burhase. Ebschen.

31. Schauspiel-Anzeige. Wittmund b.
Die Köniaal. Preuss. Allergnädigst privilegirte
Dietrichsche Gesellschaft wird daselbst auf eine
kurze Zeit täglich Vorstellung geben, und mit
Krauer's Schau-Lust- und Singspielen ab-
wechseln.

32. Der Kaufmann N. J. Uven in Norden
erwartet möglich in Zeit pl. m. 14 Tagen per
Captain Hilderik Siefkes, eine Ladung beste En-
glishche Schmelde-Rohlen aus Newcastle; dieje-
nigen, so davon belieben zu kaufen, werden er-
sucht, sich schleunigst in Person oder durch fran-
sirtete Briefe bey ihm zu melden.

Norden, den 5. September 1805.

33. Eyben Oltmanns Sunten zu Lange-
feld, ist willens, sein Colonat von 6 Diemas-
then cultivirten Landes, zu verkaufen; Liebhas-
ber können sich bey ihm einfinden und accors
dividen.

34. Bey der am 7. dieses erfolgten Rück-
reise nach Kalisch in Süd-Preussen, empfiehlt
sich seinen sämtlichen Verwandten, Freunden
und Bekannten zum gütigen Andenken, gehors-
samst der Regierungs-Rath von Solomb.

35. Der Tischlermeister Adam Sies zu Ol-
deburg, sucht 1 oder 2 in der feinen Tischlerarbeit
erfahrene Gesellen. Sollte jemand seyn, der
Luft hat bey ihm in Dienst zu treten, kann sich
je eher je lieber bey ihm melden, und nach Bes-
fund der Arbeit einen sehr guten Lohn gewärti-
gen.

36. Das 36. Stück der Gemeinnützigen
Nachrichten enthält:

1) Historisch-statistischer Zustand der Städte
und Flecken in Ostfriesland und Harrlins-

gerland, im Jahr 1804. (Aus archiva-
lischen Nachrichten gezogen.)

- 2) Monolog einer jungen Frau.
- 3) Sammlung einiger ostfriesischen Sprüche
wörter. (Fortsetzung.)
- 4) Vermischte Fragen.

Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere Verlobung und nächstens zu
vollziehende eheliche Verbindung, zeigen wir
unsern Gönnern, Freunden und Verwandten
an, und empfehlen uns ihrer Gewogenheit
und Freundschaft gehorsamst.

Murich und Zeber, den 27. August 1805.

Doct. med. von Barenborg.

M. A. L. Jansen.

2. Meine Verlobung mit der Demoiselle
Abelheit Friederike Lanzius, mache ich hiemit
allen meinen Verwandten, Gönnern und Freun-
den ergebenst bekannt.

Norden, den 1. September 1805.

Johann Ludewig Enno Wenkebach.

3. Unsere mit beyderseitiger Eltern Bewil-
ligung, geschehene Verlobung, zeigen wir un-
sern Gönnern und Verwandten hiedurch erge-
benst an, und empfehlen uns ihrer fernern Ge-
wogenheit und Freundschaft.

Wittmund und Esens, den 3. September 1805.

E. H. Bergner, Gold- und Silber-Arbeiter.

H. H. E. Katt.

Geburts-Anzeigen.

1. Den 1. September is myn Vrouw
verlost van een welgeschapen Dogter.

Westermarsch 1805. Klaas H. Jacobs.

2. Nachdem in der verfloffenen Nacht um
3 $\frac{1}{2}$ Uhr meine geliebte Ehefrau, Mirriam Abra-
ham, von ihrem sechsten Kinde (wovon jedoch
schon 1 Mädchen in eine bessere Ewigkeit einge-
gangen ist) einem gesunden und wohlgestalteten
Mädchen, durch Gottes Güte glücklich entbunden
worden; so mache ich dies allen Freunden und
Verwandten ergebenst bekannt, damit auch sie,
wenn auch nur entfernt, an unserer innigen
elterlichen Freude Theil nehmen können.

Dornum, am 1sten September 1805.

Der Schutz-Jude Herzog Jeschajah.

3. Die glückliche Entbindung meiner Frau
von einem gesunden und wohlgebildeten Knaben,
mache ich hiedurch meinen sämtlichen Ver-
wandten, Freunden und Gönnern schuldigst be-
kannt.



kannt.

Norden, den 4. September 1805.

Joh. Friedr. Happach.

4. Am 1sten dieses wurde meine geliebte Gattin von einem wohlgebildeten Mädchen glücklich entbunden, welches wir unsern Verwandten und Freunden hiermit ergebenst bekannt machen.

Wreder, den 4ten September 1805.

L. H. Eramer.

5. Die am 1sten September erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einem wohlgebildeten Sohne, zeigt seinen Verwandten und Freunden hiermit ergebenst an

Hage, den 2ten September 1805.

der Schmiede-Meister Andreas Frese.

Todesfälle.

1. Daß unser Vater G. Bubbena, Kaufmann in Embden, nach einer langwierigen Krankheit sein Leben im 63. Jahre, den 27. d. M. geendiget hat, wird hiemit bekannt gemacht.

Emden, den 29. August 1805.

Im Namen von dem Sohne des Verstorbenen, Luitje G. Bubbena.

2. Treffend was ons den Dag van gisteren, 't was 12 Uir, toen nog myne Egtgenoot, W. A. Groeneveld, met wien ik omtrent 38 Jaaren in Egtverbintenis geleest heb, zyne Paden bewandelde; nouwiyks 1 Uir wierde hy getroffen door eene beroerte, die op een maal, al de Kragten verslond, na eene ontstaande sluimeringe, gedurende tot heden morgen 7 Uir den 31. August, wierd hy door den Dood, in den Ouderdom van 60 Jaaren en omtrent 7 Mand, van ons weggerukt! Hoe treffend dit onverwagt Verlies voor my en myne Kinderen is, zal ieder Mensch met ons gevoelen. Geven hiervan Kennis aan alle Vrienden en Bekenden.

Driever, den 2. September 1805.

Weduwe E. A. Groeneveld en Kinder.

3. Heute Morgen um 3 Uhr gieng unsere und ehrwürdige Tante, die Frau Christina Doroshea Arsenius, verwittwete Berner, in ihre Ruhe ein, im 78sten Jahre ihres Lebens, wovon sie den größesten Theil, nemlich 58 im Holländischen, die letzten 2½ aber wieder im Water-

laube verlebt hat. Sie starb in Wittwand an den Folgen eines Schlagflusses, alt und lebenssatt, und im Glauben an ihren Erbsjer. Dieses habe ich ihren and unseren hochgeschätzten Verwandten und Freunden hiemit schuldigst beskannt machen wollen.

Sunnix, den 30. August 1805.

H. Brückner, Prediger daselbst, in meinem und meines abwesenden Bruders Namen.

Brod: Fleisch- und Bier-Tape der Stadt

Eseno, für den Monat Sept. 1805.

Ein grob Rocken-Brod zu 7½ Pfund 16 Sibte

Ein fein Weizen-Brod ohne Corinten,

zu 7 Loth " " " " 1 —

Ein fein Weizen-Brod mit Corinten,

zu 6½ Loth " " " " 1 —

Ein fein Brod von halb Weizen- und

Rocken-Mehl ohne Cor., zu 7½ Loth 1 —

Ein fein Brod von halb Rocken- und

Weizen-Mehl mit Cor., zu 7 Loth 1 —

Ein fein Rocken-Brod ohne Corinten,

zu 8½ Loth " " " " 1 —

Ein fein Rocken-Brod mit Corinten,

zu 7½ Loth " " " " 1 —

Das übrige Weizen- und Rocken-

Brod in kleinem oder größern For-

mat nach Proportion obiger Tape.

Das Pfund vom besten Rindfleisch 6 —

der mittlern Sorte " " " " 5 —

der geringsten " " " " 4 —

Das Pfund vom besten Kalbfleisch 6 —

der 2ten Sorte " " " " 5 —

der geringsten Sorte " " " " 4 —

Das Pfund vom besten Schaaß- oder

Lammfleisch " " " " 5 —

von der mittleren Sorte " " " " 4 —

geringere Sorte " " " " 3 —

Das Pfund Schweinefleisch " " " " 3 —

Die Tonne vom besten Bier 3 Rthlr.

der Krug davon in der Schenke " 2 —

außer der Schenke " 1½ —

Die Tonne vom mittel Bier 2 Rthlr.

der Krug davon in der Schenke " 1½ —

außer der Schenke " 1 —

